

Florian Hemmerle

Grundsätze und Perspektiven für die Behandlung von Bodendenkmalen bei Verfahren der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science im
Studiengang Geoinformatik und Vermessung

Hochschule Mainz
Fachbereich Technik
Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

Betreuer: Prof. Axel Lorig
Bearbeitungszeitraum: 24. Mai 2021 bis 02. August 2021

Standnummer: B0384

Bingen
August 2021

Vermerk über die fristgerechte und vollständige Abgabe der Abschlussarbeit

Abgegeben bei:

.....

(Name)

Schriftlicher Teil	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Poster	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Internet-Präsentation		<input type="checkbox"/> digital
Erfassungsbogen	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Datenträger (CD/DVD)		<input type="checkbox"/>

Dateiname:	Bachelorarbeit_Florian_Hemmerle.docx
Anzahl Zeichen:	110.100
Anzahl Wörter:	16.430
Anzahl Seiten:	91

Arbeit angenommen:

Mainz, den

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

© 2021 Florian Hemmerle

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Kurzzusammenfassung

In dieser Bachelorarbeit geht es um die Behandlung von Bodendenkmalen bei der ländlichen Bodenneuordnung. Zudem sind die Berührungspunkte und Belange des Denkmalschutzes und der Flurbereinigung darzustellen und anhand von Beispielen zu erläutern.

Im Zuge beschäftigt sich die Arbeit mit den Beispielen des Limes in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg, sowie die dort angewandten Verfahren zum Schutz und zu Visualisierung der Denkmäler vor Ort.

Weiter wird, analog auf der bayrischen Vorschrift „Flurbereinigung und Denkmalpflege“ von 1978 eingegangen und ein entsprechendes Konzept für Bodendenkmälern in Rheinland-Pfalz erarbeitet.

Auch auf den Überlegungen von Frau Silvia Hinz und Ihrer Dissertation wird ein allgemeiner Wertschöpfungsansatz für die Vermeidung von Notfallgrabungen entworfen.

Schlagwörter: Bodendenkmalpflege, Flurneuordnung, Denkmalschutz

Abstract Summary

This bachelor thesis is about the treatment of soil monuments in rural soil reorganization. In addition, the points of contact and concerns of monument protection and land consolidation must be presented and explained using examples. During this, the work deals with the examples of the Limes in Rhineland-Palatinate and Baden-Württemberg, as well as the procedures applied there for the protection and visualization of the monuments on site. In addition, analogous to the Bavarian regulation "Land consolidation and monument preservation" from 1978, a corresponding concept for ground monuments in Rhineland-Palatinate is developed. Also based on the considerations of Ms. Silvia Hinz and her dissertation, a general value-added approach for avoiding emergency excavations is designed.

Keywords: Soil monument preservation, land consolidation, monument protection

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
1 Einführung.....	1
1.1 Definition Kulturdenkmal und Bodendenkmal	2
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen in der Flurbereinigung	3
1.3 Aktuelle Gesetzesgrundlage	5
2 Flurbereinigung und Bodendenkmalpflege in Bayern und Baden- Württemberg	6
2.1 Denkmalpflege in Bayern.....	6
2.1.1 Kastell Ellingen.....	6
2.1.2 Kastell Ruffenhofen	8
2.2 Denkmalpflege in Baden-Württemberg.....	11
2.2.1 Wege zur Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft ..	11
2.2.2 Denkmal im Boden – Was sagt das Gesetz?.....	11
2.2.3 Schutz von Bodendenkmalen aus verschiedenen Sichtweisen.....	13
2.2.4 Denkmalpflege und Flurneuordnung	19
2.2.5 Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg	21
3 Dauerhafter Schutz von Bodendenkmalen in Rheinland-Pfalz	28
3.1 Der Limes	28
3.1.1 Limesentwicklungsplan	30
3.2 Westwall.....	36
3.2.1 Geschichte des Westwalls	36
3.2.2 Bodenordnungsverfahren mit dem Westwall	38
3.2.3 Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes	38
3.2.4 Interessen am Grünen Wall – der Westwall heute	41
3.3 Maßnahmen zur Vorplanung und der Aufnahme in den Plan nach § 41 FlurbG von Bodendenkmalen	42
3.4 Planfeststellungsverfahren	44
3.5 Maßnahmen zur Nutzung und Visualisierung von Bodendenkmalen	45
4 Regelungen der denkmalpflegerischen Aspekte bei der ländlichen Bodenneuordnung	47
5 Vermeidung von Notgrabungen in der Waldflurbereinigung.....	49
5.1 Waldflurbereinigung in Rheinland-Pfalz	49
5.2 Waldflurbereinigung und Denkmalpflege	50
5.3 Wertschöpfungsansatz bei Bodendenkmälern	51

6	Zusammenfassung	53
	Literaturverzeichnis	54
	Online Quellen	57
	Anhang A: Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (Auszug)	58
	Anhang B: Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (Auszug)	61
	Anhang C: Konzeptionelle Vorschläge zur Visualisierung des Limes.....	70
	Anhang D: Entwurf zu denkmalpflegerischen Aspekten bei der Bodenneuordnung	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgrabung des Kastells	6
Abbildung 2: Luftbild der Ausgrabung 1980	7
Abbildung 3: Kastell Ellingen	7
Abbildung 4: Plan des Lagers in der Flureinteilung	8
Abbildung 5: Virtuelle Rekonstruktion des Römerkastells Ruffenhofen.....	8
Abbildung 6: Digitale Rekonstruktion des Kastells	9
Abbildung 7: Bepflanzung des Kastellbereichs.....	9
Abbildung 8: Großräumiger Grunderwerb und Landtransfer zur Flächenbereitstellung	10
Abbildung 9: Lesefunde nach dem Pflügen an der Oberfläche	12
Abbildung 10: Grabhügel	14
Abbildung 11: Überschüttung der zu schützende Flächen im Kernbereich des frühmittelalterlichen Gräberfelds in Sasbach am Kaiserstuhl.....	17
Abbildung 12: Grubbank aus dem 18./19. Jh.	18
Abbildung 13: Ausschnitt aus der Kartierung der historischen Kulturlandschaftselemente im Verfahren Michelfeld-Gnadental, Kreis Schwäbisch Hall	20
Abbildung 14: Kernzone (blau) und Pufferzone (rot) am Beispiel Schwäbisch Gmünd	22
Abbildung 15: Beschädigung der erhaltenen Walles durch Ausriss eines Wurzeltellers beim Kleinkastell Ebnisee	24
Abbildung 16: Rekonstruierter Wachturm aus Holz bei Rainau-Buch.....	26
Abbildung 17: Rainau-Buch, das Kastellbad in der Parkanlage beim Bucher Stausee	27
Abbildung 18: Grafik zum Erhaltungszustand des Limes	28
Abbildung 19: Obergermanisch-Raetischer Limes	30
Abbildung 20: Limeserlebnisschwerpunkte als Grundgerüst des Visualisierungskonzept für den Limes in Rheinland-Pfalz.....	33
Abbildung 21: Gestaltungsentwurf möglicher Visualisierungsmaßnahmen am Kastell Hunzel	33
Abbildung 22: Limesverlauf durch den Landkreis Neuwied.....	34
Abbildung 23: Beginn des Limes im Luftbild	35
Abbildung 24: Verlauf des Westwalls im Deutschen Reich	37
Abbildung 25: Höckerlinie	38
Abbildung 26: Umsetzung in der Bodenordnung.....	39
Abbildung 27: Beispiel der Umsetzung in Gemarkung Leidenborn nach § 41 FlurbG.....	39
Abbildung 28: Flurstruktur nach Bodenordnung.....	40
Abbildung 29: Flurstruktur vor Bodenordnung (Urkataster)	40
Abbildung 30: Barrierefreier Aussichtshügel (in Planung).....	40
Abbildung 31: Handlungsebenen zur Visualisierung des Limes	45
Abbildung 32: Führung an der Villa Rustica im Binger Wald.....	45

1 Einführung

Die Anliegen des Denkmalschutzes sind der ländlichen Bodenordnung verpflichtet und wurden erstmals im Juni 1980, durch das „Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht“ in §37 Abs. 2 in das Flurbereinigungsgesetz, kurz FlurbG, eingefügt. Die Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigung und Denkmalpflege ist inzwischen erprobt. Auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze wird ein Plan, § 41 Abs. 1 FlurbG, zusammengestellt. In diesen Plan können auch Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Denkmalen aufgenommen werden. Die Stellen der Denkmalpflege sind aufgrund der Erfordernisse der Denkmalpflege, schon frühzeitig an der Flurbereinigung zu beteiligen.

Das Vermessungswesen hat in der archäologischen Denkmalpflege eine große Bedeutung. So werden in der modernen Archäologie nicht mehr allein nach vergrabenen Gegenständen gesucht, sondern viel mehr auch nach der Umwelt, in der vergangene Kulturen lebten. Das Aufgabengebiet des Vermessers sind traditionell Räume zu ordnen und zu gliedern. Hier entsteht die erste Verknüpfung zwischen Denkmalpflege und Vermessung, da die Arbeit des modernen Archäologen verstärkt flächenhaft zusehen ist, d.h. räumliche Bezüge erlangen immer mehr an Bedeutung.

Die Arbeiten des Archäologen sind in vier Teile untergliedert, dem zwei des Vermessungswesen zuzuordnen sind, dies wären das Erfassen der erhaltenen Bestände und die bildhafte Dokumentation von Bodendenkmalen. Die weiteren Arbeiten wären die kulturgeschichtliche Einordnung und textliche Beschreibung der Anlage.¹

Im Rahmen der Arbeit wird sich mit drei konkreten Forschungsfragen auseinandergesetzt. Zum einen stellt sich die Frage, inwieweit die Konzepte zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des Limes in Rheinland-Pfalz für einen sicheren Erhalt von Bodendenkmalen ausreichen. Kapitel 4 geht der Frage zugrunde, wie sich die bayrische Vorschrift „Flurbereinigung und Denkmalpflege“ von 1978 als Regelung für Bodendenkmalpflege in Rheinland-Pfalz und die hier geltende Gesetzesgrundlage anwenden lässt.

¹ Vgl. Lorig, A: Die Bedeutung des Vermessungswesen in der archäologischen Denkmalpflege, S. 176-178

Die dritte und letzte Forschungsfrage – Inwieweit lassen sich, aufbauend der Überlegungen von Hinz in ihrer Dissertation (2012), Notgrabungen vermeiden und Bodendenkmale in das Eigentum geeigneter Träger überführen und auf Dauer schützen. – wird im fünften Kapitel behandelt.

1.1 Definition Kulturdenkmal und Bodendenkmal

Kulturdenkmäler sind Bauwerke oder Kunstgegenstände an deren Erhalt öffentliches Interesse besteht.²

In Rheinland-Pfalz gibt es eine große Auswahl an Kulturdenkmäler, die von der Zeit der Römer bis hin ins 20. Jahrhundert reichen. Heute werden neben den klassischen traditionellen Denkmalen, wie Burgen oder Kirchen, auch technische Einrichtungen, Bauwerke und historische Relikte unter Denkmalschutz gestellt. Dabei wird per Gesetz zwischen Einzeldenkmäler und Denkmalzonen unterschieden.³

Bodendenkmäler sind meist archäologische Denkmäler, sie sind oft im Boden zu finden und dort auch versteckt, sie sind Zeugnisse des größten Teils der Menschheitsgeschichte. Die Relikte, welche gefunden werden, besitzen höchste Bedeutung für die Erforschung der Zeitläufe.

Auch Bodendenkmäler sind in unterschiedliche Kategorien einzuteilen. Zum einen gibt es die obertägigen Denkmäler, wie Befestigungssysteme. Besonders bekannt ist hier der Limes, aber auch die Reste des Westwalls.

Einen Großteil der Bodendenkmäler machen altertümliche Grabstätten aus, aus denen man viele Rückschlüsse auf das Leben und auch das Sterben der Menschen ziehen kann. Diese Bodendenkmäler sind am besten dort zu erhalten, wo Menschen die Landschaft nicht mehr oder nur im geringen Maße verändern. Dadurch, dass die meisten Bodendenkmäler durch den Lauf der Zeit unter der Erde liegen, hat der jahrhundertelange Ackerbau dieselbe

² Vgl. Bertelsmann Lexikon Institut, Bertelsmann Das Neue Lexikon in 3 Bänden, 2007

³ Vgl. Rheinland-Pfalz Generaldirektion Kulturelles Erbe, <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/>; 03. Juni 2021, 12:45 Uhr

Zerstörung für diese Denkmäler verursacht, wie der moderne Eingriff von Baumaßnahmen in den Boden.⁴

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen in der Flurbereinigung

Bevor man sich dem Thema Denkmalpflege und deren Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung widmen zu können, sollte erst geklärt werden was Flurbereinigung ist und welche Ziele sie verfolgt.

Im Flurbereinigungsgesetz wird der Begriff wie folgt definiert:

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden (Flurbereinigung).⁵

Das System der Flurbereinigung gibt es schon seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland und besteht aus vier Wurzeln:

- die Verkoppelung, in Schleswig vorzufinden,
- die Konsolidation (Herzogtum Hessen-Nassau),
- die Vereinödung und
- der Gemeinheitsteilung, wie in Preußen.

Nach dem 2. Weltkrieg trat 1953 das Flurbereinigungsgesetz in der Bundesrepublik in Kraft. Grundgedanke der Flurbereinigung ist der Grundstückstausch, sowie das Surrogationsprinzip⁶ und das Fernbleiben einer Enteignung. 1976 wurde das FlurbG um neue Gesetze erweitert. So kamen Gesetze zur Landesplanung, Naturschutz, Städteplanung und Bauwesen hinzu bzw. wurden Inhalte und Begriffe angepasst.⁷

⁴ Vgl. Bayrisches Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Flurbereinigung und Denkmalpflege, S. 36-38

⁵ §1 FlurbG

⁶ Ist eine ungebrochene Fortsetzung des Eigentums und der sonstigen Rechte an den veränderten Grundstücken Flurbereinigungsplan. Die Eigentumsrechte bleiben durch die Neuordnung unberührt

⁷ Vgl. Lorig, A.: Vorlesungsunterlagen zum Modul „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Kapitel 1 „Geschichte der Flurbereinigung“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung, 2020

Ziel der Flurbereinigung ist allem voran die Beseitigung von Mängeln in der Agrar-, Infrastruktur und in der Landespflege. Hier sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft neugeordnet werden und die Landentwicklung und Landeskultur fördern.⁸

Die Flurbereinigung kann jederzeit von der oberen Flurbereinigungsbehörde angeordnet werden, wenn sie es für erforderlich hält und es im Interesse der Beteiligten Personen für gegeben hält.⁹

In der Flurbereinigung gibt es einige Verfahren, die sich eignen. So stehen in der Flurbereinigung die Möglichkeit eines Regelverfahren, eines Unternehmensverfahren, der beschleunigten Zusammenlegung, des vereinfachten Verfahrens und des freiwilligen Landtauschs zu Verfügung.¹⁰

Bei dem Denkmalschutz eignen sich der freiwillige Landtausch und das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des FlurbG.

Das vereinfachte Verfahren ermöglicht hier unter anderem die Maßnahmen der Landespflege, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und des Umweltschutzes. Eine Besonderheit des Verfahrens nach § 86 FlurbG ist, dass der Vorstand der Teilnehmergeellschaft entfallen kann und somit auch Grundstücke schneller in das öffentliche Eigentum gelangen.¹¹

Ziel des freiwilligen Landtauschs ist es, die Flurzersplitterung durch Zusammenlegung zu beseitigen. Das Verfahren beruht auf der Freiwilligkeit und muss von einem Tauschpartner beantragt werden. Auch müssen alle Beteiligten mit dem Tauschplan einverstanden sein.¹²

⁸ Vgl. Lorig, A.: Vorlesungsunterlagen zum Modul „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Kapitel 2.1 „Ziele der Flurbereinigungsverfahren“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung, 2020, Folie 2.1 – 2.9b

⁹ Vgl. §4 FlurbG

¹⁰ Vgl. Lorig, A.: Vorlesungsunterlagen zum Modul „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Kapitel 20.1 „Besondere Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung, 2020, Folie 20/1

¹¹ Vgl. Lorig, A.: Vorlesungsunterlagen zum Modul „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Kapitel 20.2 „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung, 2020

¹² Vgl. Lorig, A.: Vorlesungsunterlagen zum Modul „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Kapitel 20.1 „Freiwilliger Landtausch“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung, 2020, Folie 20/27 & 20/28

1.3 Aktuelle Gesetzesgrundlage

Die Aufgaben des Denkmalschutzes sind in Rheinland-Pfalz im Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 festgelegt. So sind die Aufgaben des Denkmalschutzes Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen, sowie den Zustand der Denkmäler zu überwachen.

Erstmals wurden die Belange des Denkmalschutzes 1980 durch das „Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht“ in das Flurbereinigungsgesetz eingefügt. So heißt es im § 37 Abs. 2 FlurbG:

„Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen.“

Hier muss bei der Flurbereinigung besonders auf Boden- und Kulturdenkmäler Rücksicht genommen werden. Wegekreuze und Bildstöcke sollten hierbei nicht verändert werden. Dabei soll sich die Zusammenarbeit nicht nur auf den Schutz der Denkmäler beschränken, sondern auch Vorschläge, die die Gestaltung unter der Berücksichtigung der Landschafts- und Ortsbilder, enthalten erarbeitet werden.¹³

¹³ Vgl. Agricola-Verlag GmbH, Flurbereinigungsgesetz Standardkommentar, 8. Auflage, 2008, S. 185

2 Flurbereinigung und Bodendenkmalpflege in Bayern und Baden-Württemberg

In den folgenden Unterkapitel wird auf die Zusammenarbeit der Flurbereinigung und des Denkmalschutzes in Bayern und Baden-Württemberg eingegangen und anhand von Beispielen erklärt.

2.1 Denkmalpflege in Bayern

1978 wurde in Bayern eine gemeinsame Bekanntmachung des bayrischen Innenministeriums zur Flurbereinigung und Denkmalpflege verfasst. So stellen Regierung und Denkmalpflege jährlich einen Fünfjahresplan auf, damit frühzeitig Maßnahmen und Planungen koordiniert werden können.¹⁴

Anhand von Beispielen aus Mittelfranken kann man zeigen, wie die gute Zusammenarbeit der beiden Institutionen in den letzten Jahrzehnten funktioniert.

Viele der in Franken gelegenen archäologische Stätten sind von der Flurbereinigung und Dorferneuerung betroffen.¹⁵

2.1.1 Kastell Ellingen

Ein Beispiel für die Zusammenarbeit ist das Kastell Ellingen – SABLONETUM. Das Kastell liegt östlich von Ellingen und 1,8 km vom bayrischen Teil des Limes entfernt. Dabei handelt es sich um Reste des Kastells. Um der Zerstörung des antiken Bauwerks entgegenzuwirken, wurde in Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigung und der Denkmalpflege Ausgrabungen durchgeführt.



Abbildung 1: Ausgrabung des Kastells
(Quelle: Brumberg, 3/2009, S. 430)

¹⁴ Vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayrischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Flurbereinigung und Denkmalpflege, 1978

¹⁵ Vgl. Brumberg, F.-W.: Ländliche Entwicklung und Denkmalpflege an Beispielen aus Mittelfranken, Mitteilungen 03/2009, S. 427-428



Abbildung 3: Kastell Ellingen
(Quelle: Brumberg, Mitteilung 3/2009, S. 430)

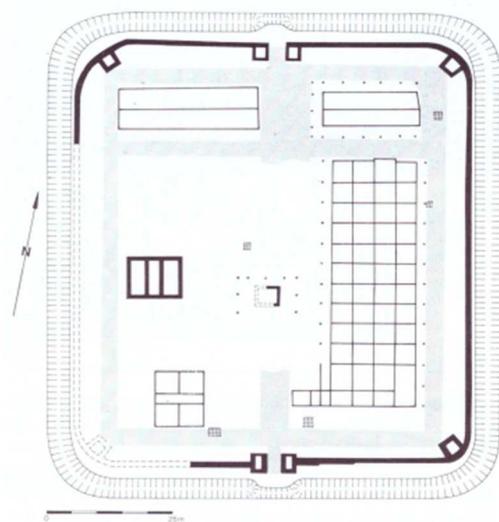


Abbildung 2: Luftbild der Ausgrabung 1980
(Quelle: Flurbereinigung und Denkmalpflege, S. 45)

In den zwei Jahren andauernden Ausgrabungen, konnten große Teile der Lagerfläche untersucht werden. Aufgrund der gut erhaltenen Befunde konnte sogar ein Grundriss des Militärlagers rekonstruiert werden. Das Kastell dürfte, laut den Archäologen, zur frühen Zeit des römischen Kaisers Hadrians entstanden sein (117 – 138 n.Chr.). Zerstört wurde es vermutlich in den Alamannenkriegen nach 229 n. Chr. Bei den Ausgrabungen fand man auch eine Inschrifttafel, die sogar den Namen des Kastells verriet. So hieß das Kastell *Kastellum Sablonetum*, was frei übersetzt „Lager am Sand“ heißt. Neben den Fundobjekten wurden Hinweise aller Art auf das tägliche Leben der Besatzung gefunden. Durch Materialien in Brunnen und Abfallgruben, konnte sogar die Ernährung rekonstruiert werden, die Feigen, aber auch Weinbergschnecken beinhaltete. Auch ein Waffenlager und eine Waffenschmiede beinhaltete das Kastell für ihre 160 Mann starke Besatzung.

Während der Flurbereinigung wurde das an der Nordfront freigelegte Fundament rekonstruiert, damit das Ausmaß des Kastells für den Besucher anschaulicher wird.

Ähnliches wurde auch beim Kastell und Römerbad Theilenhofen vorgenommen. Da hier keine Reste mehr obertägig sichtbar waren, musste die Mauern des Bades vollständig

ausgegraben werden. Um das volle Ausmaß des Kastells zu veranschaulichen, wurden Feldwege herumgelegt und so der Mauerverlauf dargestellt.^{16 17}

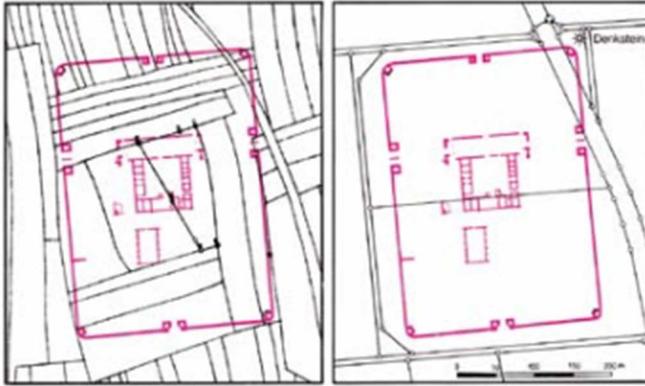


Abbildung 4: Plan des Lagers in der Flureinteilung
(Quelle: Brumberg, Mitteilung 3/2009, S. 429)

2.1.2 Kastell Ruffenhofen

Das Kastell in Ruffenhofen ist ein bedeutsames Beispiel für die Zusammenarbeit in der Bodendenkmalpflege. Das Römerkastell Ruffenhofen dient als Vorbild für andere Projekte, sowie auch zur Umsetzung des Limes-Entwicklungsplan in Bayern.

Seit Herbst 2001 wird hier die Freistellung des Kastells, das zu einem der bedeutsamsten Bodendenkmäler in Süddeutschland gilt, vorangetrieben.



Abbildung 5: Virtuelle Rekonstruktion des Römerkastells Ruffenhofen
(Quelle: Brumberg, Mitteilung 3/2009, S. 432)

¹⁶ Vgl. Brumberg, F.-W.: Ländliche Entwicklung und Denkmalpflege an Beispielen aus Mittelfranken, Mitteilungen 03/2009, S. 430-431

¹⁷ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Flurbereinigung und Denkmalpflege, S. 44-50

Durch Luftbildarchäologie und späterer geomagnetischer Prospektion konnte man Aufschluss über die exakte Lage des Kastells, welches nebenher auch ein Dorf, Therme und Nekropole¹⁸ beinhaltete, erlangen.



Abbildung 6: Digitale Rekonstruktion des Kastells
(Quelle: Brumberg, Mitteilung 3/2009, S. 433)

Das Kastell ist deshalb so von Interesse für die Archäologen, da es eines der wenigen ist, das nie von Straßen, Wohnflächen usw. überbaut wurden. Das Kastell, das für ca. 1000 Soldaten ausgelegt war, umfasste eine Fläche von 190 x 197m. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets war das Denkmal gefährdet. Aufgrund dessen kann man von Glück reden, dass das Gebiet des

Kastells in das Flurbereinigungsgebiet Aufkirchen-Irsingen einbezogen wurde.

Anhand der ausgewerteten Daten konnten die Koordinaten für Umriss und die Straßenführung berechnet werden und das Kastell digitalisiert und rekonstruiert werden. Die drei betroffenen Gemeinden konnten zudem als Träger der Aktivitäten des Römerparks im Rahmen der Flurneuordnung gewonnen werden. Dadurch konnte man nicht verkaufsbereiten Eigentümern außerhalb des Kastell Ersatzflächen zum Tausch anbieten. Mit den 23 Eigentümern konnte innerhalb von eineinhalb Jahren eine einvernehmliche Einigung erzielt werden. So hatte der Römerpark eine Fläche von über 37 Hektar zu Verfügung. Die Förderung für den Grunderwerb stammte aus Fördermitteln der Europäischen Union, sowie vom Bund und Land. Weitere Zuwendungen stammten vom Land-



Abbildung 7: Bepflanzung des Kastellbereichs
(Quelle: Brumberg, Mitteilung 3/2009, S. 435)

kreis Ansbach, der Bayrischen Landesstiftung und des Bayrischen Landesamt für

¹⁸ Totenstadt, Begräbnisstätten des Altertums

Denkmalpflege. So musste der Zweckverband Römerpark nur noch ein Drittel der Gesamtkosten tragen.

Die Ackerflächen wurden in Dauergrün umgewandelt, um auch so die archäologischen Befunde für zukünftige Generationen zu sichern. Die Visualisierung des Kastells fand durch Heckenpflanzungen und Ansaat verschiedener Gräser statt. Dies war im Gegensatz zu Rekonstruktionen deutlich kostengünstiger und aktueller.¹⁹

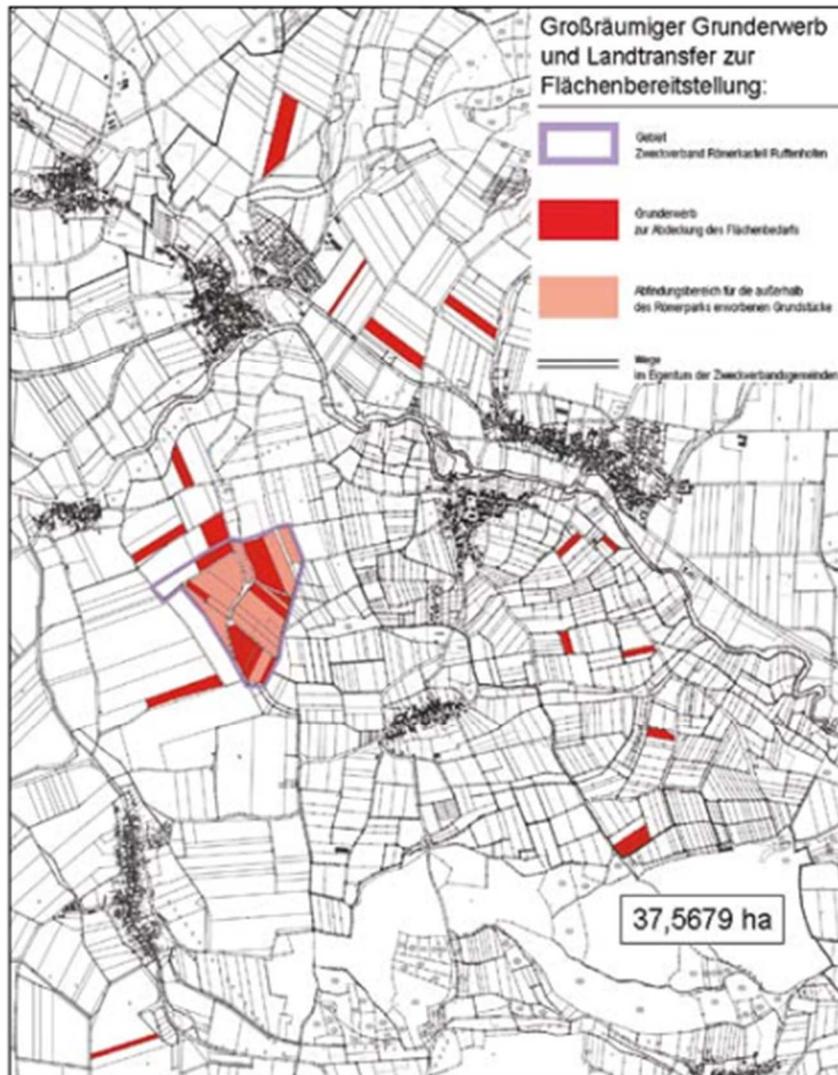


Abbildung 8: Großräumiger Grunderwerb und Landtransfer zur Flächenbereitstellung
(Quelle: Brumberg, Mitteilung 3/2009, S. 434)

¹⁹ Vgl. Brumberg, F.-W.: Ländliche Entwicklung und Denkmalpflege an Beispielen aus Mittelfranken, Mitteilungen 03/2009, S. 431-435

2.2 Denkmalpflege in Baden-Württemberg

Die Umwelt wird seit Jahrtausenden vom Menschen beeinflusst, so wurden im Boden verborgene Relikte vergangener Zeiten geschützt und erhalten. Durch die Industrialisierung und den intensivierten Ackerbau, aber auch durch die wachsenden Siedlungen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stieg die Gefahr der Zerstörung des Kulturguts.²⁰

2.2.1 Wege zur Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft

Rund 60.000 bekannte Denkmale sind in Baden-Württemberg anzufinden. So sind unter anderem die Kunstwerke aus Höhlenschichten der Schwäbischen Alb und auch die Befestigungsmauern des Fürstensitz Heuneburg an der oberen Donau anzutreffen. Der durch Baden-Württemberg laufende Limes wurde sogar schon von der UNESCO zum Welterbe erklärt.²¹

2.2.2 Denkmal im Boden – Was sagt das Gesetz?

Ob ein Relikt ein Kulturdenkmal ist, wird in Baden-Württemberg durch § 2 Abs. 1 DSchG geregelt, da der Begriff „Bodendenkmal“ dort nicht enthalten ist²². So heißt es in § 2 Abs. 1 DSchG:

„(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

So kommen als Bodendenkmal Überreste von Menschen, Bestattungen, Werkzeuge und Fundamente in Betracht. Als reines Bodendenkmal sind nicht nur Fundgegenstände zu bezeichnen. Der Denkmalwert ergibt sich aus dem Gesamtwert der Befunde zueinander. Durch Luftbildaufnahmen, Befliegungen und auch auf Grundlage von Grabungen, kann das Vorkommen eines Bodendenkmals nachgewiesen werden.

²⁰ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 8-9

²¹ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 8-9

²² Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 20

Wenn ein Kulturdenkmal die gesetzlichen Merkmale nach § 2 Abs. 1 DSchG erfüllt, ist es nicht notwendig dem Grundstückseigentümer vorher die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften mitzuteilen. Auch eine Aufnahme in das Denkmalsbuch ist nicht erforderlich. Ist es aber ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist ein Eintrag erforderlich (§ 12 DSchG).

So haben Eigentümer und Besitzer durch § 6 Satz 1 DSchG eine Erhaltungs- und Pflegepflicht im zumutbaren Rahmen. Die Sicherung des Bodendenkmals hat hiermit einen Vorrang vor einer Ausgrabung. Bei Verstößen kann es zu einer Verwaltungszwangsvollstreckung kommen, z.B. einem Zwangsgeld. Es wird bestrebt eine einheitliche Lösung zu finden, da viele Mittel, z.B. die Festlegung einer maximalen Pflugtiefe in der Praxis schlecht überwacht werden können. Das Land Baden-Württemberg unterstützt daher Gemeinden und Träger bei dem Erwerb von Grundstücken. Denkmale haben laut Artikel 3 c Abs. 2 Landesverfassung Baden-Württemberg ausdrücklich öffentlichen Schutz und Pflege zu genießen. Diese Ziele sind auch bei der Bewirtschaftung von den Eigentümern zu beachten. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Erhaltungspflicht, kann es zu einem Bußgeldverfahren und sogar zu einem Strafverfahren nach § 304 Strafgesetzbuch kommen.

Damit Bodendenkmäler geschützt werden können besteht unter anderem die Möglichkeit, ein Gebiet welches Kulturdenkmalen beinhaltet zu Grabungsschutzgebiete zu erklären.²³

Spätkeltische Siedlung bei Altenburg

Die spätkeltische Siedlung bei Altenburg ist ein Beispiel wie sehr sich ein Denkmal durch die lange Zeit anhaltenden Ackerbaus verschlechtern kann. Heutzutage zeichnet sich der Trend ab, dass in Altenburg wenige Pächter mit großen Maschinen die Flurstücke bewirtschaften. Regelmäßig werden so tiefer liegende Funde ausgepflügt.²⁴



Abbildung 9: Lesefunde nach dem Pflügen an der Oberfläche

(Quelle: Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 21)

²³ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 20-23

²⁴ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 21

2.2.3 Schutz von Bodendenkmalen aus verschiedenen Sichtweisen

Um Bodendenkmäler zu schützen, gibt es verschiedene Methoden und verschiedene Sichtweisen.

2.2.3.1 Sicht der Landwirtschaft

Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es alternative Methoden der Flächenbewirtschaftung. In Baden-Württemberg werden rund 46% der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Durch Erosionen können Denkmäler frei gelegt werden und auch in den Bearbeitungshorizont fallen. So kann es durch den Ackerbau zu der Zerstörung von Bodendenkmalen kommen. Im Kraichgau und am Kaiserstuhl, bedeutende Regionen in Baden-Württemberg mit vielen Bodendenkmalen, stellt der Ackerbau ein großes Problem da. Die Lössböden in diesen Regionen werden nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Die Interessen des Denkmalschutzes und der Landwirtschaft liegen eng beieinander, da beide Parteien Erosionen zu verhindern versuchen. So werden seit vielen Jahren unterschiedliche Anbaumethoden ausprobiert, um der Erosion entgegenzuwirken. Methoden zum Anbau sind unter anderem:

1. konventionelle Bodenbearbeitung
2. konservierende Bodenbearbeitung
3. Direktsaat

Dabei kommt insbesondere die Direktsaat in Betracht. Diese Methode wird weltweit, mit Erfolg, durchgeführt. Bei der Direktsaat wird Erosion durch Wasser und Wind praktisch ausgeschlossen und auch der Kraftstoffverbrauch kann reduziert werden.

In Zukunft könnten auch Maschinen genutzt werden, die satellitengesteuert werden. Mit georeferenzierten Ortungssystemen und der Satellitensteuerung kann so in Gebieten mit archäologischen Bodendenkmalen die Bearbeitungstiefe während der Überfahrt automatisch eingestellt werden.²⁵

²⁵ Vgl. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 24-33

Grabhügel an altem Bachlauf

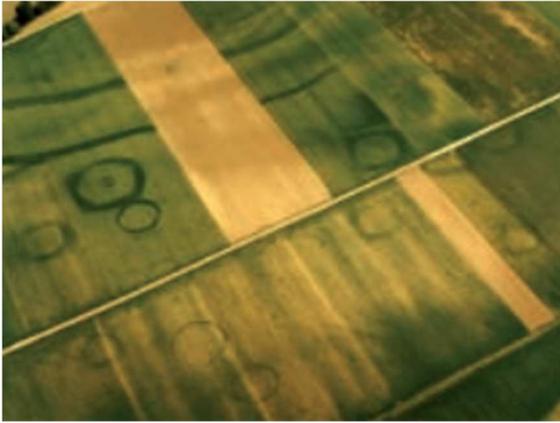


Abbildung 10: Grabhügel

(Quelle: Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 25)

In den 1980er wurden durch Befliegungen zahlreiche Grabhügel gefunden. So erstreckt sich ein Grabhügelfundplatz zwischen Engen-Welschingen und Mühlhausen-Ehingen (LK Konstanz). Diese Grabhügel sind auf einem 850m langen Moränenrücken anzufinden. Während der Reifezeit zeichnen sich die Grabhügel rund ab. Die Anordnung der 44 Grabhügel weisen auf einen Weg hin, der auf dem Moränenrücken verlief. Durch die Bewirtschaftung der Flächen werden nach

und nach die unterirdischen Grabhügel zerstört. Diese Hügel, die auf einen Friedhof der älteren Eisenzeit (8. – 5. Jh. v.Chr.) hindeuten, können nur noch durch Umwidmung in Grünlandnutzung geschützt werden.²⁶

2.2.3.2 Sicht der Forstwirtschaft

Die Belange der Denkmalpflege wurden 2010 durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes, kurz BWaldG, an die Waldflurbereinigung angepasst. Baden-Württemberg gehört mit einem Waldanteil von 39% zu den walddreichsten Bundesländern. Die Ansprüche an den Wald sind vielfältig, so dient der Wald nicht nur der Erholung, sondern auch der Holznutzung. Die Tabelle 1 zeigt die Erfassung der Waldfunktionen, die nur die Schutz- und Erholungsfunktionen darstellen und einen Überblick über Flächenbeanspruchung geben. Die meisten Wälder in Baden-Württemberg erfüllen mehrere Funktionen, so dass es zu einer Überlagerung der Funktionen kommt.

²⁶ Vgl. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 25

Tabelle 1: Beanspruchung des Waldes durch Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtwaldfläche Baden-Württembergs von 1,39 Mio. Hektar (Quelle: Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 35)

Waldfunktion nach Waldfunktionenkartierung	Fläche	
	(ha)	(%)
gesetzlicher Erholungswald	10156	0,73
Erholungswälder der Stufen 1 und 2	382120	27,44
Sichtschutzwälder	4045	0,29
Klimaschutzwälder	177200	12,72
Immissionsschutzwälder	113816	8,17
Bodenschutzwälder	248767	17,86
Wasserschutzwälder mit wasserrechtlicher Zweckbindung	459067	32,96
sonstige Wasserschutzwälder	109119	7,84
sonstige Schutzwälder	461	0,03

Aufgrund der Gesetzesanpassung 2010 wurde die Liste um das Thema „Boden- und Kulturdenkmale im Wald“ erweitert. Ein entwickelter Leitfaden hilft bei der Erfassung der Waldfunktionen und der Darstellung in Karten.

„Als Ziel der WFK formuliert der Leitfaden die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Einklang mit der Waldbewirtschaftung dauerhaft zu sichern und den Wald vor größeren Eingriffen zu bewahren.“²⁷

Da Waldflächen häufig mehrere Funktionen erfüllen, kann es im Bereich der Waldbewirtschaftung und des Denkmalschutzes zu Konflikten kommen. So müsste in diesen Bereichen gelten, dass Maschinen einzusetzen sind, die den Boden nicht angreifen.

Zukünftig sollen Kultur- und Bodendenkmale als eigenständiges Thema in die Waldfunktionenkartierung einfließen. Durch die räumliche Verschneidung der Denkmaldaten mit denen

²⁷ Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 36, Absatz 2, Satz 2

der Waldeinteilung, ist es den Forstbehörden einfacher die möglichen Belange des Denkmalschutzes bei der Holzernte zu berücksichtigen. So wurde für den Ortenaukreis eine räumliche Analyse vorgenommen, die die Flächenbilanz der Denkmale in den verschiedenen Waldeigentumsarten darstellt.

Durch die Darstellung in der Waldfunktionskarte kann der Forstbetrieb nun erkennen, wie sich ihre geplante Bewirtschaftungsmaßnahmen auf das Denkmal auswirken. Waldflächen werden nun vermehrt zu Schutzzonen erklärt, wenn sich archäologische Denkmale in dem Gebiet oder an angrenzenden Gebieten befinden. Besondere Denkmale können im landespflegerischen Aspekt hervorgehoben werden und eine bessere Präsentation des Denkmals bewirkt werden.²⁸

2.2.3.3 Bodendenkmale durch Aufschüttung schützen

Bodendenkmale, die nicht obertägig sichtbar sind, sind durch flächenhaften Auftrag auf landwirtschaftliche Flächen zu schützen. Diese Aufschüttungen sind genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Boden und das Kulturdenkmal nicht beeinträchtigt wird.²⁹

²⁸ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 34-42

²⁹ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 54

Überschüttung eines frühmittelalterlichen Gräberfelds in Sasbach am Kaiserstuhl

Eines der bedeuteten Nekropolen sind die Gräberfelder von Sasbach. 1912 wurde hier das erste der etwa 2000 Gräber entdeckt. Nur 800 Gräber wurden wissenschaftlich dokumentiert, da der Rest durch Bebauung zerstört wurde. 2008 planten Grundstückseigentümer eine 0,5 ha große Fläche in eine Obstplantage umzuwandeln, da dies aber große Bodeneingriffe beinhaltete, war die Gefährdung der Gräber hoch. Die Kosten der Ausgrabung und Restaurierung waren unverhältnismäßig hoch gewesen, so wurde nach alternativen Konzepten zum Denkmalschutz gesucht. Da ein Ankauf oder Tausch der Fläche nicht zustanden kam, wurde die Fläche aufgeschüttet.³⁰



Abbildung 11: Überschüttung der zu schützende Flächen im Kernbereich des frühmittelalterlichen Gräberfelds in Sasbach am Kaiserstuhl
(Quelle: Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 54)

2.2.3.4 Sicht des Naturschutzes

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass Naturschutz und Archäologie wenig miteinander zu tun haben. So ist in Deutschland und Mitteleuropa Naturschutz hauptsächlich Kulturschutz, d.h. dass Kulturlandschaften, wie Gebiete und Objekte für Generationen nach uns erhalten werden sollen. Die, für die landwirtschaftliche Nutzung, geschaffenen Strukturen machen heute die Kulturlandschaft aus und sind Teil des kultur- und naturhistorischen Erbes. Zu diesem Erbe zählen unter anderem Trockenmauern und Grubenbänke, die zum

³⁰ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 55

Abstellen von schweren Lasten während der Wein- und Obsternte dienten, sowie zum Innehalten und Ausruhen.

Dies sind einige Beispiele für die Verzahnung von Naturschutz und Denkmalpflege. Laut § 1 des BNatschG³¹ ist es auch die Zielvorgabe für den Naturschutz, landeskulturelle Zeugnisse zu schützen. So heißt es in § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatschG:

„(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“



Abbildung 12: Grubbank aus dem 18./19. Jh.
(Quelle: Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmälern in der Kulturlandschaft, 2015, S. 50)

Die zuständigen Behörden haben dies genutzt, um gemeinsame Projekte, Probleme und Herausforderungen zu bearbeiten und Lösungswege zu suchen. Des Weiteren wurden auch Ressourcen und Fördermittel gebündelt und geeignete Verwaltungsverfahren und Schutzinstrumente genutzt. Einige Beispiele sind hier Sanierungen von historischen Bauten während gleichzeitiger Durchführung von Maßnahmen zum Artenschutz von Fledermäusen oder Eidechsen. Aber auch das Einbinden des UNESCO-Welterbe römischer Limes in die Natur- und Kulturlandschaft ist als Beispiel zu nennen.³²

Beispiel Federsee

Das größte Moor in Südwestdeutschland ist der Federseeried im Landkreis Biberach in Baden-Württemberg. Der See ist ein Naturschutzgebiet und von internationaler Bedeutung, der von der Europäischen Union als Naturerbe ausgezeichnet worden ist. Hier sind

³¹ Bundesnaturschutzgesetz

³² Vgl. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmälern in der Kulturlandschaft, 2015, S. 49-52

zahlreiche Vogelarten beheimatet, sowie zahlreiche eiszeitliche Relikte im Moor vergraben. Auch drei Stationen des UNESCO-Welterbe „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ sind hier angesiedelt – eine Siedlung von vor über 4000 Jahren. Seit den 1970er-Jahren zeigt sich die gezielte Absenkung des Grundwassers als Bedrohung für die Vielfalt des Moores. So arbeiten seit den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts Naturschutz und Archäologie zusammen, um der Bedrohung entgegenzuwirken.

Durch diese Zusammenarbeit ist es schon gelungen ca. 400 ha Moorfläche zu erwerben und diese zu arrondieren³³. So konnte unter anderem ein Segelflugplatz zurückgebaut werden und Flächen vernässt und in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Zukünftig sollen Flächen unter den strengen Schutz gestellt werden und so geregelt werden, dass es den Natur- und Denkmalschutzanforderungen entspricht.³⁴

2.2.4 Denkmalpflege und Flurneuordnung

Die öffentlichen Interessen, die bei der Durchführung der Flurneuordnung zu wahren sind, schließt auch eine nachhaltige Erhaltung von Boden- und Kulturdenkmalen mit ein. Die Flurbereinigung ist hierbei ein vielseitiges Instrument zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes. So ist ein nachhaltiger Schutz erst dann gegeben, wenn die exakte Lage vor Ort bekannt ist. Die Lage kann hier mittels Luftbilder festgestellt, in die Örtlichkeit übertragen und so die neuen Flurgrenzen an das Denkmal angepasst werden.

Hier wird im ersten Schritt, also noch vor dem Beginn des Flurneuordnungsverfahren, geprüft, ob eine vertiefende Untersuchung des Gebietes auf Kulturdenkmäler notwendig ist oder nicht. Für die Grobprüfung ist die Denkmalpflege zuständig, während die Flurneuordnung die Vergabe und Finanzierung der Kartierung übernimmt. Fachgutachter unterstützen hierbei die Unternehmen. Zunächst erfolgt eine Geländebegehung mit der Erfassung der Kulturlandschaftselementen. Diese werden mit einer fortlaufenden Nummer und einer kurzen Beschreibung kartiert. In den nächsten Arbeitsschritten werden sie immer wieder ergänzt, da auch Literaturquellen und Unterlagen einzelner Behörden herangezogen werden. Komplettiert werden die Schritte durch die Auswertung verschiedener Karten, Luftbildern

³³ zusammenlegen

³⁴ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 52-53

Beispiel: Sicherung des Limes im Flurneuordnungsverfahren Böbingen an der Rems

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebiet in der Flur Böbingen an der Rems verläuft ein 3,5 km langer Abschnitt des Limes. Das Ziel hier ist es, den Limes mithilfe eines Schutzstreifens und verschiedenen Maßnahmen zu sichern und erkennbar zu machen. So wurde der Schutzstreifen in das Eigentum des Landes Baden-Württembergs übertragen.³⁷

2.2.5 Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Das Bestreben der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg zu einer einheitlichen Handhabung des Obergermanisch-Raetische Limes führte zu einem Entwicklungsplan für die einzelnen der vier genannten Bundesländer. Im folgenden Kapitel wird auf den Entwicklungsplan in Baden-Württemberg eingegangen und dieser im Kapitel 3.1.2.5 mit dem Plan von Rheinland-Pfalz verglichen.

Für die Ausarbeitung des Limesentwicklungsplan in Baden-Württemberg war die Denkmalpflege zuständig. Dieser Plan soll von Zeit zu Zeit ergänzt werden und ist deshalb nicht als abschließendes Werk zu verstehen.³⁸

2.2.5.1 Denkmaleigenschaften

Die Denkmalschutzbehörden in Stuttgart und Karlsruhe sind für den Erhalt des Denkmals zuständig, wobei die Gesamtkoordination des Aufgabenbereichs in das Regierungspräsidium Stuttgart fällt. So ist der Umgang mit dem Denkmal dem DSchG von Baden-Württemberg unterlegen. Wie in Kapitel 2.2.2 erwähnt, stellt die Eintragung eines Kulturdenkmals in das Denkmalsbuch eine besondere Bedeutung zuteil. Nach § 15 DSchG stehen verschiedene Teile des Limes unter besonderem Schutz:

- Kastellbad Walldürn (Neckar-Odenwald-Kreis)
- Kastellbad Jagsthausen (Kreis Heilbronn)
- Limesabschnitt „Phalböden“ (Zweiflingen, Hohenlohekreis)

³⁷ Vgl. Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft, 2015, S. 57

³⁸ Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und Esslingen, 2007, S. 9

- Limesabschnitt WP 9/72-76 & Kleinkastell Hankertsmühle (beide in Mainhardt, LK Schwäbisch Hall)
- Limesabschnitt WP 9/116-118, 121-122, 126-128, 134, 136 & Kastellbad, Ostkastell, Ziegelofen (alles in Welzheim, Rems-Murr-Kreis)
- Kastell Schirenhofen, Kleinkastell Freimühle & Kleindeinbach (alle in Schwäbisch Gmünd, Ostalbkreis)
- Kastell Aalen (Ostalbkreis)
- Kastell Halheim (Ellwangen-Pfahlheim, Ostalbkreis)

Des Weiteren stehen Gebiete nach § 22 DSchG unter erweitertem Schutz, d.h. hier sind Grabungsschutzgebiete vorgesehen, die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen. In diesen Grabungsschutzgebieten dürfen Grabungen nur mit Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden.

Das Welterbe Limes wird in zwei Kategorien eingeteilt; die Puffer- und die Kernzone. Die Zonen orientieren sich an den Flurstücken des heutigen Liegenschaftskataster.³⁹



Abbildung 14: Kernzone (blau) und Pufferzone (rot) am Beispiel Schwäbisch Gmünd

(Quelle: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, 2007, S. 15)

³⁹ Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und Esslingen, 2007, S. 14-15

Die kulturellen Zusammenhänge sind zu wahren. So hat der Erhalt des Denkmals uneingeschränkte Priorität und soll nicht überplant werden. Durch § 1 Abs. 6 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind bei der Bauleitplanung die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

„(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...]

5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, [...]“⁴⁰

Der Flächennutzungsplan, kurz FNP, ist hier die erste Stufe der Bauleitplanung. Im FNP werden sämtliche Planungs- und Entwicklungsziele der nächsten fünf Jahre in der Region dargestellt. Da der Limes nur teilweise als Kulturdenkmal in den FNP aufgenommen worden ist, soll er künftig vollständig dargestellt und berücksichtigt werden.⁴¹

2.2.5.2 Schutz

Heute stellt der Obergermanische-Raetische Limes ein sichtbares Zeugnis der Kultur und Lebensgestaltung des römischen Lebens nördlich der Alpen dar. Die Aktivitäten, die dem Schutz des kulturellen Erbes dienen, müssen sich, an die geltenden Eigentumsverhältnisse der Grundstücke richten, was bei Arealen, die in öffentlicher Hand sind, weniger problematisch ist, als bei denen die es nicht sind. So müssen bei privaten Grundstücken alle Maßnahmen abgestimmt sein und die Genehmigung des Eigentümers vorliegen.

Ziel ist es daher die Flächen in öffentliches Eigentum zu übertragen. Dies geschieht durch Ankauf, Flächentausch oder im Rahmen der Flurneuordnung. Die Maßnahmen sind für die Kommunen und Städte mit hohen Kosten und damit einem Finanzierungsproblem verbunden. Durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums (VwV-Denkmalförderung 26. April 2005 Az.: 6-2552.1/3 (GABI. V. 30. 5. 2005, 571 f.)) gewährt das Land Baden-Württemberg finanzielle Zuwendungen für die Erhaltung und die Pflege von Denkmälern. Zuwendungen werden nur erteilt, wenn die Maßnahmen den Zielen der §§ 1 und 6 des DSchG

⁴⁰ Baugesetzbuch, § 1 Abs. 6 Nr. 5

⁴¹ Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und Esslingen, 2007, S. 16

entsprechen und die Kostengrenze von 15.000€ bei Städten und Kommunen als Eigentümer überschreitet bzw. 1.500€ bei sonstigen Personen.

Wenn das Denkmal nicht nutzbar ist, die Nutzbarkeit einschränkt ist oder eine akute Gefahr des Denkmals besteht, kann eine Überschreitung des Regelfördersatzes zulässig sein.

Langfristig wird angestrebt, das Kulturdenkmal von Bewuchs freizustellen und eine Visualisierung durch Pflanzen entstehen zu lassen. Die Arbeiten zur Beseitigung des störenden Bewuchses sollen möglichst ohne den Einsatz von größeren Fahrzeugen und schweren Maschinen erfolgen.⁴²



Abbildung 15: Beschädigung der erhaltenen Walles durch Ausriss eines Wurzelstellers beim Kleinkastell Ebnisee

(Quelle: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, 2007, S. 20)

2.2.5.3 Erforschung

Durch topografische Messungen war es möglich Teile des Limes dreidimensional zu erfassen. Dadurch konnten nicht nur Wall und Graben erfasst werden, sondern auch Abgrabungen, Wegeinschnitte und das umliegenden Gelände zur Orientierung. Das Gebiet, welches aufgenommen wird ist ein 125m breiter Streifen, der jeweils links und rechts des Limes liegt. Die Höhenlinien werden durch 1-Meter Linien im Maßstab 1:1000 dargestellt, die topografische Karte im Maßstab 1:500.

Die Erforschung am Limes erfolgt seit 1997 in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik Stuttgart im Rahmen von Messübungen und Diplomarbeiten.

Das Laserscanning ist heutzutage eine immer beliebtere Messmethode, die auch bei der Erforschung des Limes eingesetzt wird. Dies geschieht hauptsächlich durch Airborne Laserscanning, dabei wird aus einem Messflugzeug Laser ausgesandt, um die Vegetation und die Oberfläche aufzunehmen. Mittels GNSS-Messung können Position von Flugzeug und

⁴² Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und Esslingen, 2007, S. 18-21

Sensoren lückenlos bestimmt werden und die 3D-Koordinaten der Messpunkte ermittelt werden. Durch das Laserscanning können Aufnahmen mit einer hohen Genauigkeit erstellt werden, die mit manuellen Mitteln nicht machbar wären. Ein Nachteil des Laserscanning wiederum ist, dass das Wegenetz nicht richtig, aufgrund von Vegetation und Lichtverhältnissen, zur Geltung kommen kann und das Raster höchstens so groß sein darf wie die kleinste aufzuzeichnende Form. Weiterhin erfordert die Auswertung der Scandaten grundlegenden Kenntnisse des Geländes und topografisches, wie archäologisches Hintergrundwissen. Sollte aus den Scandaten ein topografischer Plan entstehen, so sind Nachmessungen und ein Planvergleich unter Umständen noch erforderlich.⁴³

2.2.5.4 Flurbereinigung am Limes

Die Bereiche um den Limes stellen ein gutes Beispiel für die gegensätzlichen Ansprüche und Interessen an den ländlichen Raum dar. So ist die Flurneuordnung ein wirkungsvolles Instrument zum Lösen von Nutzungskonflikten, da in der klassischen Flurneuordnung alle Bürger:innen und Akteure in die Planungs- und Entscheidungsprozesse miteingebunden werden und dadurch die Ergebnisse eine hohe Akzeptanz genießen.

Die Konflikte, die um den Limes entstehen, können durch die Überführung in das öffentliche Eigentum und der Änderung des landwirtschaftlichen Wegenetzes gemildert werden. Zur zusätzlichen Sicherung und Aufwertung des Kulturdenkmals können ergänzende Maßnahmen, wie eine Neuanlage von Parkplätzen oder neue Wanderwege und Erholungsflächen geschaffen werden. Bei der Planung des Wege- und Gewässernetzes kann hier versucht werden den Verlauf des Limes so zu berücksichtigen, dass eine Gefährdung durch landwirtschaftliche Maschinen ausgeschlossen werden kann. Im Einzelnen kann berücksichtigt werden, dass:

- landwirtschaftliche Wege unschädlich für den Limes geführt werden,
- Wanderparkplätze gefördert und festgelegt werden,
- Nutzungsarten und Bepflanzung im Bereich des Limes festgelegt werden.

⁴³ Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und Esslingen, 2007, S. 34-38

So können Land und Gemeinde die Flächen im Bereich des Limes zugeteilt bekommen, vorausgesetzt sie besitzen genug Flächen zum Tausch oder haben ausreichend erwerben können.

Vor der Besitzeinweisung ist der Wege- und Gewässerplan in der Regel realisiert, so dass Änderungen am Plan nur noch geringfügig ausfallen. Nach der Besitzeinweisung werden alle Entscheidungen im Flurbereinigungsplan zusammengefasst und den Eigentümer bekannt gegeben. Ob freiwilliger Landtausch, eine vereinfachte Flurneuordnung oder klassische Flurneuordnung, alle Verfahren finden in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Flurneuordnung statt.⁴⁴

Der raetische Limes im Bereich der Flurbereinigung Schwabsberg, Ostalbkreis

Durch den Ausbau der B 290 kam es in Schwabsberg zur Flurneuordnung. Durch diese Flurneuordnung konnte die Zersplitterung der Flurstücke und die mangelhafte Erschließung von Grundstücken beseitigt werden. Um das Eigentum der betroffenen Flächen zu erwerben, stellten der Ostalbkreis, sowie die Gemeinde Rainau die notwendigen finanziellen Mittel zu Verfügung. Nach § 52 FlurbG konnten die benötigten Flächen durch Zuteilungsverzichte an die gewünschten Stellen des Limes gelegt werden. Auch für das geplante Freilichtmuseum wurden sechs Hektar Land erworben. Nordwestlich von Buch konnte ein Erdweg parallel zum Limes gelegt werden, der heute viel von Wanderern genutzt wird. Auch konnten Teile der Mauer inklusive eines Wachturms entlang des Weges freigelegt werden.



Abbildung 16: Rekonstruierter Wachturm aus Holz bei Rainau-Buch

(Quelle: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, 2007, S. 54)

⁴⁴ Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und Esslingen, 2007, S. 51-53

In anderen Gewannen konnten Erdwege und Reihengehölz angelegt werden, um so den Limes leichter erkennbar zu machen. In der Nähe des Stausee in Buch konnte das dortige Kastell in das Eigentum der Gemeinde Rainau gebracht werden.⁴⁵



Abbildung 17: Rainau-Buch, das Kastellbad in der Parkanlage beim Bucher Stausee

(Quelle: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, 2007, S. 54)

⁴⁵ Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und Esslingen, 2007, S. 53-54

3 Dauerhafter Schutz von Bodendenkmalen in Rheinland-Pfalz

Im dritten Kapitel wird über den dauerhaften Schutz der Bodendenkmalen in Rheinland-Pfalz bei der Flurneueordnung eingegangen und anhand der Beispiele des Limes und des Westwalls die Durchführung der Flurneueordnung und deren Schutz eingegangen. Ein Vergleich der Entwicklungsplänen aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird diskutiert und was in Rheinland-Pfalz von der Behandlung von Kulturdenkmälern bei der Flurneueordnung von Baden-Württemberg und Bayern übernommen werden kann.

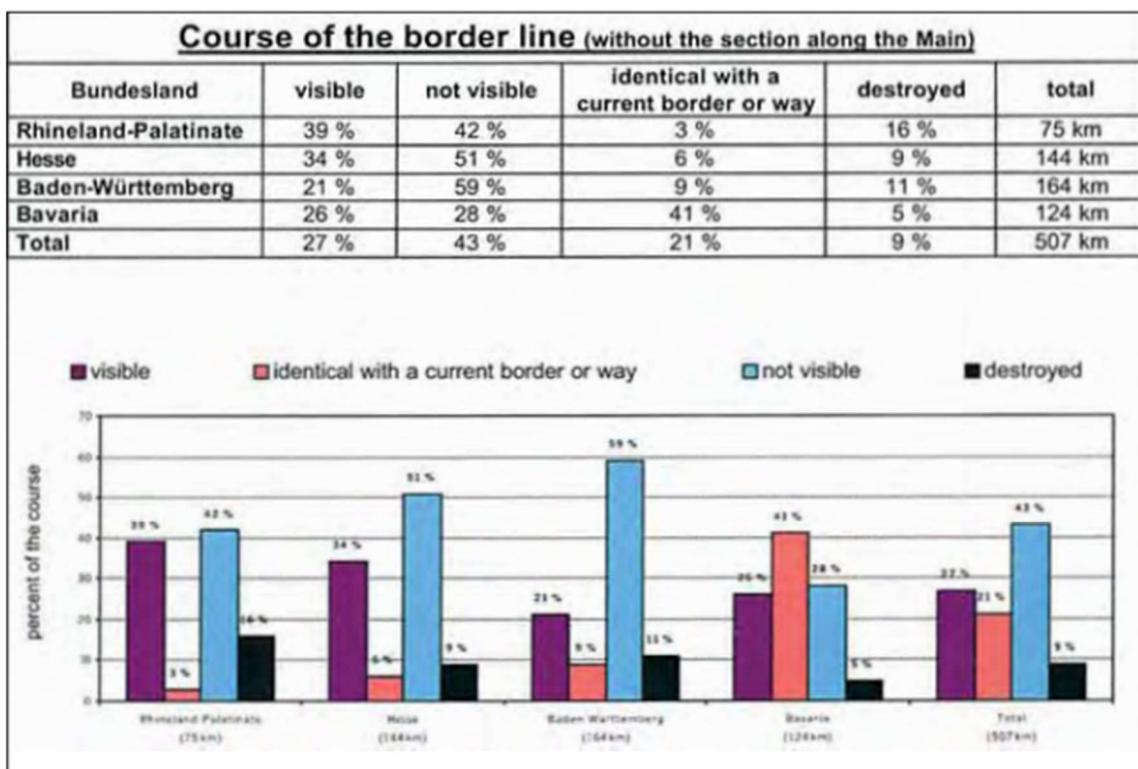


Abbildung 18: Grafik zum Erhaltungszustand des Limes

(Quelle: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, 2007, S. 17)

3.1 Der Limes

Der Obergermanische-Raetische Limes gehört wohl zu den bekanntesten archäologischen Kulturdenkmalen in Deutschland und Rheinland-Pfalz. Der Limes, mit einer Länge von 550 Kilometer, ist ein komplexes Bauwerk und diente als Grenze des römischen Reiches von Germania Superior gegenüber dem freien Germanien. Der rheinland-pfälzische Teil reichte

von Rheinbrohl am Rhein bis nach Holzhausen an der Haide im Taunus an der hessischen Landesgrenze und hatte eine Länge von etwa 75 km. Auf dieser Länge waren 131 Wachtposten, 10 Kleinkastelle, sowie 9 Kohorten- und Numeruskastelle.

Der Limes diente aber nicht als reines militärisches Bollwerk, sondern diente auch zur kontrollierten Ein- und Ausreise von Personen und dem Handelsverkehr. Bis heute sind vier bauliche Entwicklungsphasen bekannt. So war der Limes Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus ein System aus Postwegen und hölzernen Wachtürmen an markanten Stellen. Ein drei Meter hoher Palisadenzaun aus Holz wurde zur Zeit des Kaisers Hadrian Ende des zweiten Jahrhunderts gebaut, nur die Anlagen zum Grenzverkehr blieben offen. Die Wachtürme aus Holz wurden durch Wachtürme aus Stein ersetzt und Ende des dritten Jahrhunderts kam ein drei Meter tiefer Spitzgraben hinzu. So war der Limes 180 Jahre lang für die Grenzsicherung des römischen Reiches an Rhein und Donau zuständig, ehe die Grenzanlage wegen internen politischen Krisen aufgegeben wurde und die Römer 259/60 n. Chr. durch Angriffe der Germanen auch ihr rechtsrheinisches Gebiet aufgeben mussten.

Vor allem im Wald sind die Originalstrukturen erhalten geblieben, dabei gilt das Kastell Holzhausen zu dem am besten erhaltenen Kastellen am Limes.⁴⁶

⁴⁶ Vgl. Limes-Atlas – Unterwegs am Limes in Rheinland-Pfalz, Hrsg. Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz mbh & Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbh, 1. Auflage, 2013, S. 6-11



Abbildung 19: Obergermanisch-Raetischer Limes
(Quelle: Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 1)

3.1.1 Limesentwicklungsplan

2005 wurde der Limes in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen und so unter den Schutz des Kultur- und Naturerbes gestellt. Durch diese Anerkennung haben sich die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, einen Entwicklungsplan aufzustellen, der dazu beitragen soll, den Limes als Kulturdenkmal stärker wahrzunehmen. So soll die Erhaltung des Bestandes und die Bewahrung der Authentizität sichergestellt werden und die regionalen Ziele gefördert werden. Im Limesentwicklungsplan wird das Leitbild, Leitlinien zum Schutz, zur Erschließung und zur Entwicklung beschrieben.⁴⁷

Aufgabe des Entwicklungsplans ist die Förderung des Umgangs mit dem Limes, eine ungeschmälerzte Erhaltung des vorhandenen Bestandes und die Förderung regionaler Ziele. Die Grundlage für alle Aktivitäten am Limes bilden den Erhalt des Denkmals, sodass der Limes auch für künftige Generationen gesichert ist. Aber auch der Charakter des Ortes soll erhalten

⁴⁷ Vgl. Lorig, A; Lux, N: Umsetzung des Strategiepapiers für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz, Handlungsansatz Nr. 10 – Limes, 2009, S. 2-3

und historische Zusammenhänge reaktiviert werden. Um eine langfristige Erhaltung umsetzen zu können wurde ein Unterhaltungs- und Pflegekonzept erarbeitet. Die Erfassung des Limes soll im regelmäßigen Abstand erfolgen. Wie in Baden-Württemberg ist auch in Rheinland-Pfalz das Ziel, den Limes von schädigendem Bewuchs zu befreien. Durch diese geeigneten Pflege- und Erscheinungsarbeiten soll die Erfahrbarkeit des Limes in der Öffentlichkeit verbessert werden. Um den Limes besser vermitteln zu können, sollen unter anderem Zugänglichkeit für alle, Aktualität der Informationen und der Erlebnischarakter dazu beitragen. Die Konzepte sollen sich auf unterschiedliche Zielgruppen fokussieren, Die Beschilderung am Limes soll sich auf geeignete Standorte konzentrieren, um so eine Überschilderung zu vermeiden. Auch das Informationssystem sollte immer auf dem neuesten Stand sein und durch neueste Technik veranschaulicht werden. Als Schwerpunkt zur Vermittlung des Limes in Rheinland-Pfalz dienen die RömerWelt Rheinbrohl und das Limeskastell Pohl. Die RömerWelt in Rheinbrohl ist zugleich auch das Limesinformationszentrum in Rheinland-Pfalz.

Bei der Erschließung des Limes ist darauf zu achten, dass der Schutz des Limes höchste Priorität hat. Auch der Zugang zum Limes durch den ÖPNV soll für alle ermöglicht werden. Die barrierefreie Gestaltung der Angebote und Wege hat bei der Erschließung eine hohe Bedeutung. Der Limeswanderweg soll dabei so gelegt werden, dass keine Schäden am Limes entstehen, er aber trotzdem möglichst nah am Limes vorbeiführt.

Bei der Forschungsarbeit soll möglichst mit den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Bayern zusammengearbeitet werden und auch Forschungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz mit eingebunden werden. Dabei sollen Grabungen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Begehungen, topografische Vermessungen, Befliegungen und Laserscanning haben hier einen Vorrang gegenüber von Grabungen. Die Forschungsergebnisse sollen öffentlich zugänglich sein.⁴⁸

⁴⁸ Vgl. Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 31-38

3.1.1.1 Denkmalpflege

Der dauerhafte Erhalt von Denkmalen, insbesondere von Welterbe Denkmalen, hat ein hohes Interesse in der Öffentlichkeit und seitens der Denkmalpflege. Da der „Staatsfeind Nr. 1“ von Bodendenkmalen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist, sind Bodenneuordnungsverfahren ein geeignetes Mittel, dem entgegenzuwirken. Durch diese Mittel (vgl. Kap. 2.2.5.3) können private Grundstücke in das öffentliche Eigentum übertragen werden, was die Sicherung und Pflege des Limes um vieles leichter macht.⁴⁹

3.1.1.2 Tourismus

Ziele des Tourismus sind hauptsächlich die Erschließung und die Visualisierung des Limes. So ist die Weiterentwicklung des Radtourismus und der Wanderwege entlang des Limes geplant. Dabei soll aber nicht der Limes komplett wiederhergestellt werden, sondern nur einzelne Abschnitte visualisiert werden.

Zu der touristischen Erschließung gehört neben der Überführung der Flächen in das öffentliche Eigentum auch eine entsprechende Infrastruktur, die für alle zugänglich und bedarfsgerecht ist. Die Rad- und Wanderwege sollen hierbei möglichst nah am Limes entlangführen, ihn aber nicht beschädigen. Ein Projekt ist hier das „Limes-Erlebnismuseum RömerWelt“ in Rheinbrohl. Ziel dieses Projekt ist es, den Zugang zu kostenfreien Informationen zum Welt-erbegedanken und zum Limes bereitzustellen. Ein weiteres Projekt, um den Tourismus am Limes und in den Regionen zu fördern, ist der Limes-Atlas, der Informationen zum Limes enthält, sowie Ausflüge und Reisen mit Einkehrmöglichkeiten am Limes in Rheinland-Pfalz.^{50 51}

3.1.1.3 Visualisierung des Limes

Da ca. 60% des Limes in Rheinland-Pfalz im Wald verlaufen, sind, im Gegensatz zu den Siedlungsbereichen, dort viele Teile noch gut erhalten. Durch eine Visualisierung des Limes in

⁴⁹ Vgl. Werner, J: Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz, 2006, S. 12

⁵⁰ Vgl. Werner, J: Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz, 2006, S. 12-13

⁵¹ Vgl. Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 41-43, 47-49



Abbildung 20: Limeserlebnisschwerpunkte als Grundgerüst des Visualisierungskonzept für den Limes in Rheinland-Pfalz
 (Quelle: Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 53)

Kaiserslautern ein Konzept entwickelt (Anhang C). Mit Hilfe von geschickten Maßnahmen zur Visualisierung soll das Bewusstsein für die Erhaltung des Limes in der Bevölkerung gestärkt werden. Die Grundsätze der Denkmalschutzbestimmungen aus dem Management-

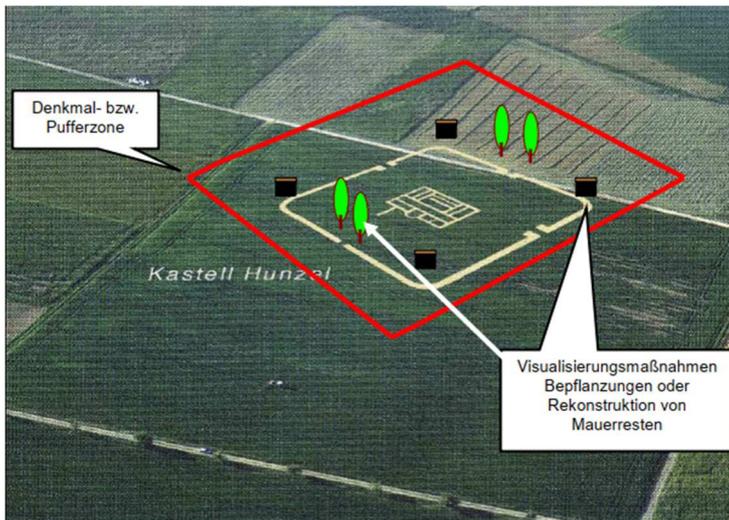


Abbildung 21: Gestaltungsentwurf möglicher Visualisierungsmaßnahmen am Kastell Hunzel
 (Quelle: Werner: Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz, 2006, S. 24)

einzelnen Abschnitten, soll die Erlebbarkeit des Limes erhöht und auch der Tourismus in der Region gefördert werden. Neben diesen Zielen soll eine Visualisierung auch zum Schutz und zu der Erhaltung des Welterbes beitragen und in den Mittelpunkt gestellt.⁵²

Dr. Schafranski hat in Kooperation mit der Universität

Plan der UNESCO sollen bei der Visualisierung unbedingt eingehalten werden, aber es ist auch darauf zu achten, dass der Limes als Teil der Kulturlandschaft sich entsprechend den Erscheinungsbildern von Siedlung und Landschaft ausrichtet. Auch die Einbindung von lokalen Akteuren, wie Tourismusverbänden, Landwirten und Anwohnern ist sicherzustellen, damit die Visu-

alisierungskonzepte von der Allgemeinheit mit großer Mehrheit akzeptiert werden. Des

⁵² Vgl. Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 52-54

Weitern sollen die Maßnahmen abwechslungsreich sein und nicht an jedem Abschnitt die gleichen Maßnahmen geltend gemacht werden, um so die Relikte nicht unattraktiv und langweilig zu machen. Für die Visualisierung des Limes bieten sich zahlreiche Möglichkeiten an – einzelne werde ich im Kapitel 3.1.1.4 nennen. So können Bepflanzungen zur Visualisierung beitragen und Wachtürme oder Kleinkastelle in der Umgebung sichtbar machen. Die Pufferzonen um die Limesrelikte können im Rahmen der Flurneuordnung in Streuobstwiesen umgewandelt werden oder auch der Anbau von Nutzpflanzen kann in den Pufferzonen erfolgen. In Abbildung 21 ist beispielsweise eine Möglichkeit zu freiraumgestalterische Maßnahmen zu sehen. Aber auch durch bauliche Maßnahmen ist eine Visualisierung zu realisieren, wie die Rekonstruktion von Wachtürmen und Informationszentren wie der Limespark in Pohl. Die Umsetzung erfolgt hier durch den authentischen Nachbau eines Kleinkastells mit Wachturm.⁵³

3.1.1.4 Ziele und Maßnahmen für einzelne Limesabschnitte

Wie in Kapitel 3.1.1.3 erwähnt, ist bei der Visualisierung der Limesrelikte darauf zu achten, dass diese sich in die Kulturlandschaft anpassen. Im folgenden Kapiteln werde ich einzelne Ziele und Maßnahmen zu den Limesabschnitten in Rheinland-Pfalz erläutern.

Landkreis Neuwied



Im Landkreis Neuwied sind entlang des 23,5 km langen Abschnittes vier Kleinkastelle und zwei Kastelle gefunden worden. Die Gefährdung der Kastelle und vor allem der Wachtürme bestehen hauptsächlich durch die

Abbildung 22: Limesverlauf durch den Landkreis Neuwied
(Quelle: Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 86)

⁵³ Vgl. Werner, J: Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz, 2006, S. 23-27



Abbildung 23: Beginn des Limes im Luftbild

(Quelle: Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 88)

Kleinkastell Rheinbrohl ist zum Bedauern nicht mehr vorhanden und durch Kiesabbau zerstört worden. Mittlerweile ist es von einer Kläranlage überbaut worden.

Das Kastell Niederbieber, welches bei Grabungen im 18. Jahrhundert entdeckt wurde, befindet sich heute umgeben von Wohnflächen und einem Friedhof. 1980 wurden die Fundamente des Nordtores und die Grundrissmauern des Bades freigelegt. 1984 wurden die Gebiete zum Grabungsschutzgebiet, da der Rest der Grundflächen von Einfamilienhäusern überbaut worden waren. Das Lagerdorf wurde durch den Bimsabbau in den 1960er und 1970er Jahren zerstört. Auch hier wird auf den Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger im Bereich der Pufferzone verzichtet.⁵⁴

3.1.1.5 Vergleich des Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg

Vergleicht man die Limesentwicklungspläne von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, kommt man zu dem Entschluss, dass sich beide Pläne im Wesentlichen ähneln. So genießt der Limes in beiden Entwicklungsplänen den Schutz als höchste Priorität. Auch sind beide Entwicklungspläne auf Grundlage des Managementplans der UNESCO zum Erhalt von Welterbestätten aufgebaut. Die Entwicklungspläne sind zudem in beiden Bundesländern nicht als vollendetes Manifest zu verstehen. Wie in Baden-Württemberg, werden auch in

Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Siedlungsbaus. Um der Zerstörung entgegenzuwirken, sollen die Relikte in den Flächennutzungsplan integriert werden und Holzabfuhr, sowie der Einsatz von Kunstdünger im Bereich der Pufferzone vermieden werden. Das

⁵⁴ Vgl. Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 86-111

Rheinland-Pfalz die Bereiche rund um den Limes als Pufferzonen geschützt. In den Ländern wird auch bestrebt, dass die Liegenschaften, die ein Limesrelikt enthalten, in öffentliche Hand gelangen und Maßnahmen mit Unterstützung der öffentlichen Mehrheit akzeptiert und bearbeitet werden. Auch die Touristische Erschließung ist ein großer Punkt in beiden Entwicklungsplänen, genau wie die Visualisierung von Teilabschnitten des Limes. Projekte am Limes ähneln sich in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sehr, so werden Informationstafeln, Informationszentren und Markierungen am Limes erbaut, um über den Limes und seine Funktionen zu informieren und ihn für die Öffentlichkeit sichtbar wirken zu lassen.^{55 56}

3.2 Westwall

Ein weiteres Beispiel für die gute Zusammenarbeit bei der Denkmalpflege und der Bodenneuordnung in Rheinland-Pfalz ist der Westwall in der Eifel. In diesem Kapitel werden der Westwall und die Bodenordnungsverfahren in Verbindung mit ihm dargestellt. Insbesondere welche Interessen zum Erhalt des Westwalls als Kulturdenkmal, besonders als Mahnmal, gelten.

3.2.1 Geschichte des Westwalls

Der Bau des Westwalls – oder auch Sigfried-Line durch die Westalliierten genannt – begann 1936 im Zuge der Militarisierung „Hitler-Deutschlands“ als Reaktion der französischen „Maginot-Linie“ in Frankreich. Der Westwall hatte eine Länge von 630 km und erstreckte sich von der deutsch-schweizer Grenze bei Basel bis zur deutsch-niederländischen Grenze bei Kleve. Baufirmen aus dem ganzen Reich waren an dem vierjährigen Bau bis 1940 involviert. Auf der gesamten Strecke entstanden 23.000 Bunker. Zwar als Grenzbefestigung ausgelegt, diente der Westwall nur dem Zweck der „Lebensraumentwicklung“ der Nationalsozialisten und ihrer Propaganda im In- und Ausland. Die Arbeit am Westwall war straff organisiert und es herrschten harte Arbeitsbedingungen für die meist zwangsverpflichtenden Arbeiter. Des

⁵⁵ Vgl. Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz, 2007, S. 7-17

⁵⁶ Vgl. Obmann, J: Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 2007, S. 14-20

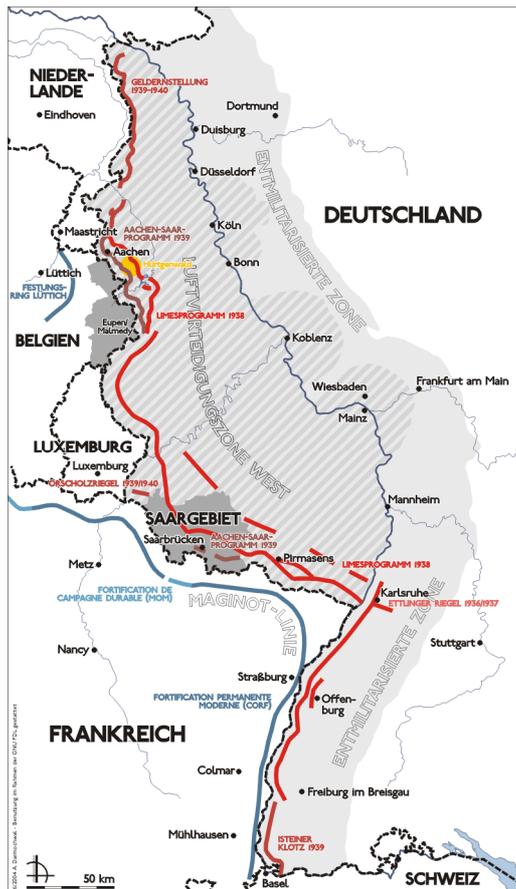


Abbildung 24: Verlauf des Westwalls im Deutschen Reich

(Quelle: wikipedia.org; https://de.wikipedia.org/wiki/Westwall#/media/Da:te:Karte_westwall.png)

zerstört. Ende der 1950er Jahre wurden letzte Überreste punktuell dort beseitigt, wo Verkehrswege und Wohngebiete beeinträchtigt wurden oder wenn sie im Bereich von Hochwasserschutzdämmen lagen. Meist wurden die Bunkerruinen nur zertrümmert und mit Erde überschüttet, was heute zu Erdrutschen führt.⁵⁷

Weiteren sollte der Bau des Westwalls Frankreich und England zeigen, dass das Deutsche Reich an keinen Gebietserweiterungen im Westen Interesse hatte. Im sogenannten Sitzkrieg, in den ersten Kriegsphasen nach dem Überfall auf Polen 1939, kam der Westwall kaum zum Einsatz. Erst nach der Landung in der Normandie am D-Day wurde der Westwall nochmal befestigt. Trotz des in die Jahre gekommenen Baus konnte die Alliierten für einige Monate aufgehalten werden und so den „Endkampf“ um das Reich verlängert werden. Erst im Februar 1945 konnte der Westwall vollends durchbrochen und umgangen werden.

In den letzten Kriegsmontaten fanden Sprengungen des Westwalls hauptsächlich durch deutsche Soldaten statt. Durch die Direktive Nr. 22 der Alliierten wurde der Westwall, sowie andere militärische Infrastruktur und Befestigungen zer-

⁵⁷ Vgl. Altena, E.-M.; Mewes, S: Zum Umgang mit den Westwallanlagen, Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., 2014, S. 14-16

3.2.2 Bodenordnungsverfahren mit dem Westwall

Wichtig bei den Bodenordnungsverfahren am Westwall war es die Ruinen und ihre Bedeutung in den Einklang mit der Natur und dem Naturschutz zu bringen, da sich im Laufe der Jahre die Natur ihren Lebensraum am Westwall zurückerobert hat und Lebensraum für eine vielseitige Tier- und Pflanzenwelt geschaffen hat. So dient der Westwall nicht nur der politischen Bildung und dem Denkmalschutz, sondern ist auch für den Naturschutz von hoher Bedeutung.



Abbildung 25: Höckerlinie

(Quelle: DLR Eifel: Beiträge des DLR Eifel zur Sicherung der Westwallanlagen als Mahnmahl und Biotop, Einleitung „Bodenordnungsverfahren in Verbindung mit dem Westwall“, 2013, S. 2)

Durch das Abholzen von Fichten wurde im Verfahren Großkampenberg die Höckerlinie freigestellt und ein Konzept zur Beweidung mit Schafen konzipiert. In Heckhuscheid hat man einen 20 m breiten Streifen in das Eigentum des Landkreises, der Gemeinde und des NABU⁵⁸ überführt. In Großkampenberg führt ein geschaffener Wanderweg heute an Resten des Westwalls vorbei. Vorhandene Bunkeranlagen wurden in Wallendorf unter anderem in den Wanderweg „Promenade du Souvenir“ mit

eingebunden und ermöglicht Einblicke in markante Bereiche des Westwalls. Durch Schautafeln entlang des Weges können Wanderer einen Einblick in die historischen Ereignissen, insbesondere in die Ardennenoffensive 1944/45, werfen.⁵⁹

3.2.3 Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes

Seit der Änderung des Landesdenkmalschutzgesetzes 2007 ist der rheinland-pfälzische Teil des Westwalls ein Kulturdenkmal. Dabei ist der Westwall nicht nur als Denkmal von kulturhistorischer Bedeutung, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz.

⁵⁸ Naturschutzbund Deutschland

⁵⁹ DLR Eifel: Beiträge des DLR Eifel zur Sicherung der Westwallanlagen als Mahnmahl und Biotop, Einleitung „Bodenordnungsverfahren in Verbindung mit dem Westwall“, S. 1-4

Durch die Gemeinden Großkampfenberg, Heckhuscheid, Kesfeld und Leidenborn, kam es zum Anstoß zu einem Bodenordnungsverfahren. In diesen Gebieten wurde bis dato noch nichts bereinigt, was zu einer unzureichenden Erschließung von Wegen und zu Beitzzer-splitterung geführt hat. Weiterhin liegen in diesem Gebiet sechs Kilometer an intakten Höckerlinien (siehe Abb. 25) und ca. 100 zerstörten Bunkern, die sich trotz dessen, dass sie sich auf Privateigentum befinden, im Bundeseigentum befinden. Ziel des Verfahren, waren:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft
- Regulierung der Ortslagen und Neuvermessung
- Verbesserung der Gewässersituation unter Beachtung der EU-Wasserrahmenrichtlinien



Abbildung 27: Beispiel der Umsetzung in Gemarkung Leidenborn nach § 41 FlurbG
(Quelle: Plein: Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes durch ländliche Bodenordnung, 2012, S. 3)

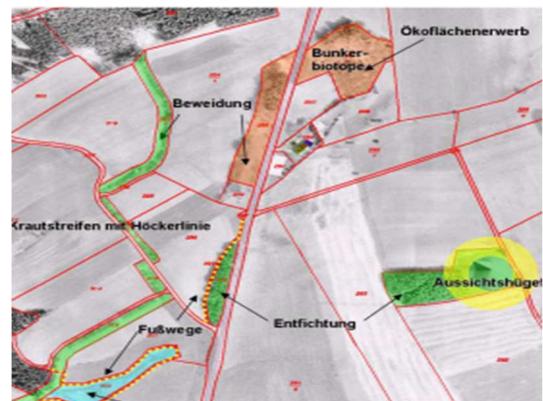


Abbildung 26: Umsetzung in der Bodenordnung
(Quelle: Plein: Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes durch ländliche Bodenordnung, 2012, S. 3)

Vom DLR Eifel⁶⁰ wurde das Strategiekonzept des rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (kurz MWVLW) ausgewertet und gemeinsam mit lokalen Akteuren ein Konzept für den Schutz der Westwallrelikte erarbeitet. Die Biotoptypen wurden wie die Relikte, die sich im Verfahrensgebiet befinden, erfasst und kartiert. 2008-2010 erfolgte der Ausbau der Fuß- und Wirtschaftswegen. In der Landwirtschaft wurde eine Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen erreicht, was zu Kosteneinsparungen und Arbeiterleichterung bei den Landwirten führte. Auch konnten zwei Betriebe bei der Einrichtung eines Nahwärmenetzes unterschützt werden.

⁶⁰ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel



Abbildung 29: Flurstruktur vor Bodenordnung (Urkataster)
(Quelle: Plein: Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes durch ländliche Bodenordnung, 2012, S. 4)

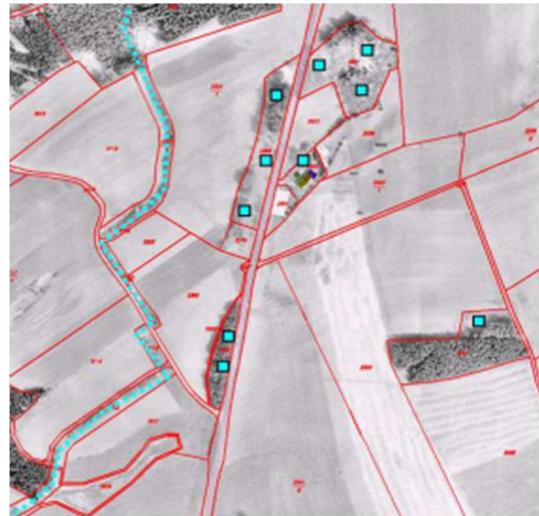


Abbildung 28: Flurstruktur nach Bodenordnung
(Quelle: Plein: Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes durch ländliche Bodenordnung, 2012, S. 4)

In den Verfahren der Flurbereinigung wurden auch zahlreiche Wanderwege angelegt, z.B. über Bunkern oder entlang von Schützengräben. Weiter soll es eine einheitliche Beschilderung entlang der Wanderwege geben um sich in die Aufarbeitung des Westwalls, sowie des Gesamtkonzeptes, einzufügen. Die Abschnitte der Höckerlinien werden durch eine extensive Bewirtschaftung zu Krautsäumen entwickelt und nachhaltig mit Schafen bewirtschaftet. Auch Bepflanzungen von Bäumen entlang des Linienzug erfolgte in einzelnen Abschnitten. Eine weitere wichtige Attraktion ist ein barrierefreier Aussichtspunkt im Verfahren Leidenborn. Diese Plattform soll sich technisch an die Höckerlinien anpassen und eine Ausblick über das Dreiländereck und den Westwallrelikten bieten.⁶¹

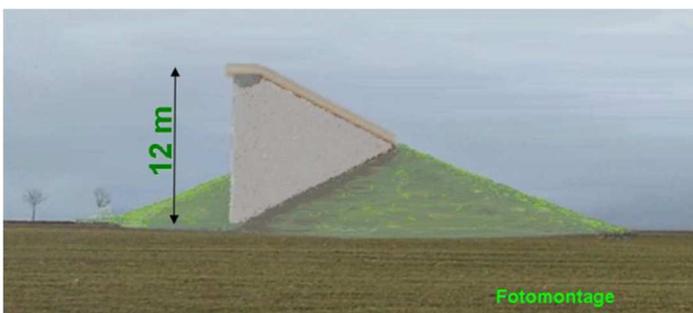


Abbildung 30: Barrierefreier Aussichtshügel (in Planung)
(Quelle: Plein: Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes durch ländliche Bodenordnung, 2012, S. 6)

⁶¹ Vgl. Plein, M: Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes durch ländliche Bodenordnung, 2012, S. 1-6

3.2.4 Interessen am Grünen Wall – der Westwall heute

Die Interessen am Westwall heute sind vielfältig, so sind nicht nur der Erhalt des Walls als Denkmal von Interesse, sondern auch der Naturschutz und die politische Bildung.

3.2.4.1 Denkmalschutz

Seit 2008 steht der Westwall in Rheinland-Pfalz unter Denkmalschutz. Unter dem Schutz des Westwalls stehen nicht nur die Ruinen, sondern auch die Reste der Luftverteidigungszone West, die sich bis nach Worms in Rheinhessen erstreckt. Gemäß § 3 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes, ist der Westwall ein Kulturdenkmal. So sind neben dem Schutz aller oberirdischen Reste auch alle Unterirdischen Relikte, wie Bunker, Minengänge, Stellungen usw. zu schützen; egal wie der heutige Zerstörungsgrad der Ruinen ist. Anders als bei der klassischen Denkmalpflege ist beim Konzept zum Erhalt des Westwalls kein Wiederaufbauen der Bunkeranlagen vorgesehen, da es hier zum Konflikt mit dem Naturschutz kommen kann.⁶²

3.2.4.2 Tourismus und politische Bildung

Als Relikt aus der Zeit des Nationalsozialismus bringt der Westwall auch eine hohe Verantwortung zur politischen Bildung mit. Diese Verantwortung kann man in den Tourismus einbinden, um so Geschichte erlebbar zu machen.

Die touristische Erschließung des Westwalls ist, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in Rheinland-Pfalz noch nicht zentriert. So gibt es bislang nur sechs Westwall-Museen und diverse nicht zusammengeschlossene Wanderwege. Um dies zu ändern, sollen bei Bodenordnungsverfahren landwirtschaftlich genutzte Wege so konzipiert werden, dass sie durchaus als Rad- und Wanderwege genutzt werden können. Auch sollen Stichwege eingeplant werden, die zu Bunkeranlagen führen.⁶³ Für die politische Bildung und den Tourismus könnten zudem Bunkerruinen als Vorzeigeobjekt dienen, an denen z.B. ein Lehrpfad vorbei führt und Schilder auf die Ruine und ihre Geschichte hinweisen.⁶⁴

⁶² Vgl. Altena, E.-M.; Mewes, S: Zum Umgang mit den Westwallanlagen, Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., 2014, S. 18-19

⁶³ Vgl. Altena, E.-M.; Mewes, S: Zum Umgang mit den Westwallanlagen, Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., 2014, S. 19-20

⁶⁴ Vgl. Altena, E.-M.; Mewes, S: Zum Umgang mit den Westwallanlagen, Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., 2014, S. 28

3.3 Maßnahmen zur Vorplanung und der Aufnahme in den Plan nach § 41 FlurbG von Bodendenkmalen

Besonders bei Denkmalen besteht ein öffentliches Interesse der Flurneuordnung den Schutz der Denkmäler zu wahren. Für Gemeinden, Länder oder Landkreise ist es deshalb von besonderer Bedeutung diese Fläche in ihr Eigentum zu übertragen.

Die Flurbereinigungsbehörde kann nach § 31 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in diesen Gebieten ein Bodenordnungsverfahren anordnen und das Gebiet kann so gestaltet werden, wie es das Interesse der Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigten und der allgemeinen Landeskultur verlangt. Bei der Vorbereitung solcher Verfahren wird sich meist an dem Bedarf der Eigentümer und der landwirtschaftlichen Betrieben orientiert, da hier die Grundstücke oft klein, zersplittert und verteilt sind. Meist fehlen auch die geeigneten Wirtschaftswege für eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung. Neben diesen auf private Eigentümer ausgerichteten Zielen, gibt das FlurbG in § 37 vor, dass auch die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen sind. Die öffentlichen Interessen sind den privaten Interessen gegeneinander abzuwägen, damit alle Zwecke, wie Naturschutz, Tourismus, Denkmalpflege usw. erfüllt werden können und auch die denkmalpflegerischen Maßnahmen schon vor Beginn eine in der Breite positive, öffentliche Meinung genießen. Durch das Boden- und Flächenmanagement können die von Denkmalen belegten Flächen in öffentliche Hand übertragen werden, ohne dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Das setzt voraus, dass Gemeinde und Landkreis genug Flächen in dem Verfahrensgebiet anwerben oder zum Tausch besitzen. Nach § 52 FlurbG ist auch Landverzicht des Grundstückeigentümers ein Mittel zum Erwerb von Liegenschaften mit Denkmalen.⁶⁵ Bei diesem Verzicht wird der Eigentümer statt mit Land in Geld abgefunden, auch ist ein Widerruf nicht mehr möglich, nachdem sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen ist.⁶⁶ Des Weiteren ist zu beachten, dass die neuen Grundstücke der Eigentümer die gleiche oder ähnliche Nutzungsart, Beschaffenheit und Bodengüter haben, wie ihre alten Grundstücke.

⁶⁵ Vgl. Werner, J: Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz, 2006, S. 15-17

⁶⁶ Vgl. § 52 Abs. 1 & 2 FlurbG

Am Beispiel des Limes wurde ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angewendet. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG beschleunigt und vereinfacht die Übergabe der betroffenen Flächen in die öffentliche Hand. Eine Besonderheit des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist zudem, dass die Teilnehmergeellschaft entfallen kann und das Verfahren speziell auf die Aufgaben der Landentwicklung ausgerichtet ist.⁶⁷

Um die mit dem Kulturdenkmal betroffenen Flächen in öffentliche Trägerschaft zu bringen, müssen bei der Zuteilung die Grundsätze der Abfindung berücksichtigt werden. So heißt es in § 44 Abs. 1-3 FlurbG:

„(1) Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Bei der Bemessung der Landabfindung sind die nach den §§ 27 bis 33 ermittelten Werte zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.

(2) Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben.

(3) Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.“

Für die Ersatzflächen, die zum Tauch benötigt werden, kommen hier verschiedene Träger zum Vorschein. Dies können zum einem Stiftungen aus dem Denkmal- und Naturschutz sein, aber auch das Land, sowie Landkreis oder Gemeinde selbst.⁶⁸

⁶⁷ Vgl. Lorig, A: Vorlesungsunterlagen „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Kapitel 20.2 „Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung, 2020

⁶⁸ Vgl. Werner, J: Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz, 2006. S. 17-18

3.4 Planfeststellungsverfahren

Bei der Instandsetzung von Bodendenkmalen ist ein Genehmigungsverfahren notwendig, das die öffentlichen und privaten Interessen abwägt. Die wichtigsten Ablaufschritte sind:

- Grundsatztermin nach § 38 FlurbG
- Bearbeitung des Plans nach § 41 FlurbG
- Vorprüfung des Plans nach § 41 FlurbG
- Ladung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- Termin nach § 41 FlurbG
- Vorlage des Plans nach § 41 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde
- Planfeststellung
- Wirksamwerden der Planfeststellung

Für die Planfeststellung wird der Plan nach § 41 FlurbG an die obere Flurbereinigungsbehörde gesendet, die diesen dann auf Vollständigkeit, Ablauf und Ergebnis prüft. Sind alle Anliegen geprüft und es gibt auch keine Einwände von der TÖB mehr, wird der Plan genehmigt.⁶⁹

⁶⁹ Vgl. Lorig, A: Vorlesungsunterlagen „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Kapitel 6.3 „Planfeststellungsverfahren“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung, 2020, Folie 6/28 – 6/33

3.5 Maßnahmen zur Nutzung und Visualisierung von Bodendenkmälern

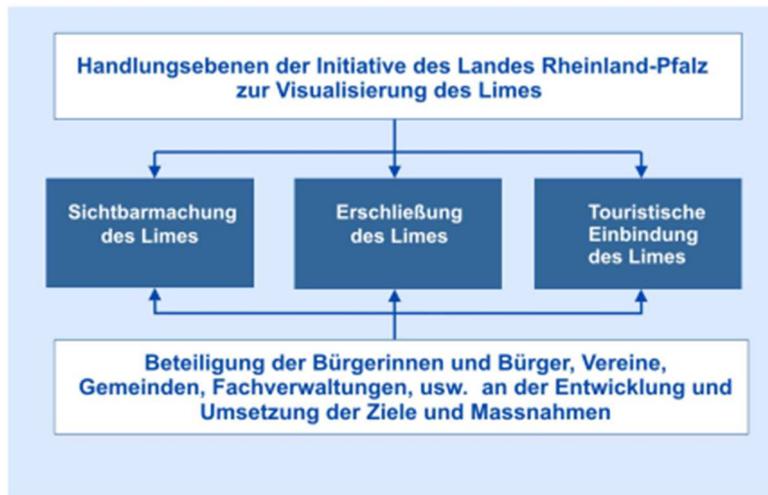


Abbildung 32: Handlungsebenen zur Visualisierung des Limes
(Quelle: Schafranski, Krombach, Wüst: Visualisierung des Limes in Rheinland-Pfalz, 2007, S. 3)

Dass Kulturdenkmäler wie der Limes oder der Westwall visualisiert werden und auch touristisch erschlossen werden, ist für die Öffentlichkeit wichtig, damit diese für das Thema Denkmalschutz sensibilisiert werden und auch um Geschichte erlebbar zu machen. Dabei ist es bei



Abbildung 31: Führung an der Villa Rustica im Binger Wald
(Quelle: Stadt Bingen)

Denkmälern wie dem Limes nicht angedacht ihn komplett nachzubauen, sondern ihn punktuell durch Nachbauten und Bepflanzungen in der Natur sichtbar zu machen. Die Maßnahmen zur Visualisierung dienen auch der touristischen Erschließung der Region und damit auch der Landentwicklung. Bei den Planungen zur Nutzung und Visualisierung von Kulturdenkmälern sollten möglichst auch Bürger:innen mit einbezogen werden, damit das Projekt auf große Zustimmung erfährt.

Beim Beispiel des Limes stehen verschiedene Handlungsebenen im Mittelpunkt, so soll der Limes vor Ort sichtbar gemacht werden, Informationen über den Limes an die Besucher vermittelt werden und durch

Informationszentren der Limes visuell dargestellt werden.⁷⁰ Wie in Kapitel 3.1.1.3 dargestellt, können Bepflanzungen gut dazu beitragen die Ausmaße eines weitgehenden zerstörten Kulturdenkmals sichtbar werden zu lassen. Die bepflanzten Flächen oder Ausgrabungen von Relikten können durch angelegte Wanderwege und Beschilderungen für den Tourismus erschlossen werden. Aber auch Führungen an den Bodendenkmälern, wie in der Abbildung 32 an der Villa Rustica im Binger Wald, können viel zur Information zu dem Denkmal und der Geschichte, die es erzählt beitragen.

⁷⁰ Vgl. Schafranski, F; Krombach, M; Wüst, H: Visualisierung des Limes in Rheinland-Pfalz – Sichtbarmachung des Limes, Erschließung des Limes mit Limeswanderweg und Limesradweg, Touristische Einbindung des Limes, 2007, S. 1-3

4 Regelungen der denkmalpflegerischen Aspekte bei der ländlichen Bodenneuordnung

Im Jahr 1978 gab es eine gemeinsame Bekanntmachung der bayrischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Behandlung von Denkmälern bei der Flurbereinigung. Im folgenden Kapitel wird auf Grundlage dieser Bekanntmachung eine Regelung für die Behandlung von Bodendenkmälern und in der Flurbereinigung für das Land Rheinland-Pfalz entworfen und diskutiert. Der Entwurf für das Land Rheinland-Pfalz ist im Anhang D angefügt.

Da diese Bekanntmachung schon seit 43 Jahren gültig und erprobt ist, können viele Punkte übernommen werden. Das Kapitel über die Dorferneuerung wurde im Entwurf weggelassen, dass sich dieses Konzept nur auf die Behandlung von Bodendenkmälern beziehen soll.

Den ersten Punkt (I. Allgemeines) habe ich fast 1:1 übernommen, da die Belangen der Denkmalpflege im DSchG denen des DSchG von Bayern ähneln, einzig die Bewahrung des Denkmals nach den UNESCO-Übereinkommen wird bei diesem Punkt ergänzt. Auch bei der Einleitung der Flurbereinigung im Punkt zwei habe ich vieles übernommen, da sich dieser Punkt auf das, von den Ländern, gemeinsam erarbeitete FlurbG bezieht. Dass das Arbeitsprogramm sich auch auf fünf Jahre, wie in Bayern, beziehen soll, liegt an den Verfahrensarten für die Flurbereinigung bei Bodendenkmälern. Da meist ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG oder eine Enteignung nach § 87 FlurbG betreiben wird, kann es bis zu fünf Jahren dauern, bis das Gebiet in den Besitz des öffentlichen Träger übergegangen ist. Wie in Bayern ist auch bei uns die Denkmalbehörde⁷¹ für die Erfassung und Pflege der Denkmäler zuständig. Hinzugefügt wurde der Unterpunkt 5, der aussagt, dass Kommunen durch das DSchG das Vorkaufsrecht genießen und bei ausreichender Vermutung die Eigentümer enteignen können, um so bestmöglich das Bodendenkmal zu pflegen und zu schützen.

Kapitel III des Entwurfes, bezieht sich auch auf die Neugestaltungsgrundsätze nach § 37 FlurbG, deshalb sind die Maßnahmen auch weitestgehend mit denen aus Bayern identisch. Bei der Neugestaltung in Flurbereinigungsgebieten mit Bodendenkmälern ist die Mitarbeit

⁷¹ Anmerkung: In Rheinland-Pfalz ist die Denkmalfachbehörde „Direktion Kulturelles Erbe“ für alle Denkmäler die nicht § 8 Abs. 2 Satz 2 DSchG entsprechen zuständig

der verschiedenen Behörden für Flurbereinigung, Denkmalschutz und Naturschutz, sowie mit der Teilnehmergeellschaft äußerst wichtig. Unter Kapitel IV wird auf den Plan nach § 41 FlurbG eingegangen, auch hier wird der Großteil von der Bekanntmachung aus Bayern übernommen, da sich auch an Beispielen aus Rheinland-Pfalz und auch aus anderen Bundesländern gezeigt hat, dass Regionen profitieren können, wenn Behörden und Beteiligte zusammenarbeiten, um Flächen im Nachhinein weiter zu bewirtschaften oder Bodendenkmäler touristisch erschlossen werden.

Im nächsten Abschnitt, dem Punkt V, des Entwurfs, geht es um die Planfeststellung und die Genehmigung, sowie um die Frage, was bei Differenzen zwischen Denkmalschutzbehörde und der Teilnehmergeellschaft zu beachten ist. Auch hier gibt es keine großen Unterschiede gegenüber der bayrischen Verordnung, da bei Differenzen der örtlichen Parteien die oberste Denkmalbehörde, sowie die Denkmalfachbehörde intervenieren sollten und zu Not in das Verfahren eingreifen sollten. Dies lässt auch § 30 DSchG zu, sodass als letztes Mittel auch eine Enteignung zulässig wäre. Wird der Plan nach § 41 FlurbG zugelassen, so entfallen auch die Erlaubnisse nach § 13 und § 21 DSchG. Dies stellt auch einen wichtigen Punkt zur Erhaltung von Bodendenkmälern dar, da nun die Denkmäler nicht mehr entfernt werden dürfen. Als nächstes widmet sich der Entwurf den Baumaßnahmen und was zu beachten ist, wenn bei solchen Baumaßnahmen Bodendenkmäler gefunden werden. Die beschriebenen Pflichten, richten sich hier nach § 17 DSchG. So sollten Funde unverzüglich den Denkmalbehörden des Landes, der Gemeinde oder des Landkreises gemeldet werden und nach § 18 DSchG im unveränderten Zustand bleiben. Die entstandenen Mehrkosten sollten hier auch beim Bauherren liegen, da durch Bebauungspläne einsichtig ist, ob das Grundstück eventuelle Bodendenkmäler beinhaltet. Man könnte diesbezüglich noch nachdenken, ob es Förderungen von Land geben könnte, da das Land Rheinland-Pfalz den Schutz und die Pflege von Denkmälern fördert.

Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse ist der letzte Punkt des Entwurfs. Auch diesen habe ich 1:1 aus der bayrischen Bekanntmachung übernommen, da es sich hier um allgemeine Aussagen handelt, die sich auf alle Bodendenkmäler und ihre Behandlung bei einer Flurneuordnung beziehen sollen.

5 Vermeidung von Notgrabungen in der Waldflurbereinigung

Mit 42% Waldanteil ist Rheinland-Pfalz das walddreichste Bundesland in Deutschland. So befinden sich die meisten Bodendenkmäler unter dem Waldboden. Da der Waldboden keiner ständigen Bodenbearbeitung unterzogen wird, sind die meisten Denkmäler noch verborgen. Vor allem auf privaten Waldflächen sind sichtbare Geländemerkmale verschont geblieben, da Besitzer oft kein Interesse an der Weitergabe solcher Merkmale an die staatlichen Stellen haben.⁷²

5.1 Waldflurbereinigung in Rheinland-Pfalz

Die Waldflächen in Rheinland-Pfalz gehören drei Eigentümergruppen:

- Staat, Land (Deutschland, Rheinland-Pfalz)
- Kommunen
- Privaten

Staat, Land und Kommunen kommen hier auf eine Gesamtfläche von 76%.

Die Waldflächen sind in Rheinland-Pfalz überwiegend Klein- und Kleinstwald und kleinstrukturiert. Diese Strukturierung führt zu erheblichen Problemen, z.B. beim Bau von Erschließungswegen oder der Abwehr von Schadinsekten. Um diese Probleme zu beheben ist die Waldflurbereinigung ein gern gesehenes Mittel. Dabei muss die Bedeutung der Forstwirtschaft, die einen der bedeutendsten Anteil der Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz ausmacht, beleuchtet werden. Denn nur so kann die Effizienz der Flurbereinigung im Wald beurteilt werden. Das größte Potenzial, um die Holznutzung zu steigern, liegt hier im Privatwald, der in den Jahren 1987 bis 2002 einen Anstieg von 47% der Holzvorräte verzeichnete. Mit Hilfe der Waldflurbereinigung soll in Zukunft die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Privat- und Kommunalwald sichergestellt werden.

⁷² Vgl. Hinz, S.: Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung, 2012, S. 163-164

Mit Erschließungsmaßnahmen können Privatholzbestände besser genutzt werden. Die Weiteren führen Holzlagerplätze und Fahr- und Rückwege zu einer rentableren Nutzung und Einsparungen von Kosten und Arbeitszeit.

Auch für den Tourismus kann die Waldflurbereinigung hilfreich sein. Es können Flächen für Parkplätze, Wanderwege und Lehrpfade angelegt werden. Wildgehege und Grillplätze sorgen für eine weitere Erhöhung des Erholungswert des Waldes.

Die Waldflurbereinigung soll in Zukunft in einem Finanzierungsbund mit der Landesforstverwaltung agieren und gefördert werden. Dazu ist eine Vereinbarung der Kostenträger zwischen den zuständigen Behörden abzuschließen, um so eine flexible und schnelle Handlungsweise zu gewährleisten.⁷³

5.2 Waldflurbereinigung und Denkmalpflege

Viele Bodendenkmäler befinden sich, aufgrund des hohen Waldanteil, noch verborgen. Um die wertvollen Relikte zu schützen, muss der Fund erst bekannt gemacht werden und eine archäologische Bewertung und Kartierung beginnen.

Der Verlauf des Denkmals kann hier durch die angepasste Modellierung der Wirtschaftswege im Verfahrensgebiet nachgezeichnet und dargestellt werden. Auch eine bewusste Bepflanzung an Eck- und Linienpunkte kann zur Visualisierung beitragen. Die Waldflurbereinigung kann hier auch eine gute Maßnahme zum Schutz von Bodendenkmäler sein, da Denkmäler hier durch Windwurf gefährdet sein können und so durch das Umstürzen eines Baumes die Relikte an die Oberfläche gebracht werden können und die Lage verändert wird.⁷⁴

In Baden-Württemberg werden seit einigen Jahren die archäologischen Denkmäler in die Waldfunktionskarte aufgenommen, sodass Forstbetriebe diese künftig früher erkennen können und seine Maßnahmen zu Bewirtschaftung überprüfen kann, ob diese ausreichen oder

⁷³ Vgl. Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, 2006, S. 53-55

⁷⁴ Vgl. Hinz, S.: Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung, 2012, S. 164-165

nicht.⁷⁵ Der beste Schutz für ein Bodendenkmal ist hier die Überdeckung mit einem stabilen Wald und der Übertragung der Flächen in öffentliche Hand.⁷⁶

5.3 Wertschöpfungsansatz bei Bodendenkmälern

Kulturgüter werden von Fachexperten meist mit von unschätzbarem Wert bezeichnet, da diese aufgrund ihrer Einzigartigkeit nicht ersetzbar sind. Bodendenkmäler dürfen aufgrund dessen nur mit Genehmigung der Denkmalbehörde verändert oder bebaut werden. Durch archäologische Ausgrabungen kann der „Wert des Bodendenkmals“ zerstört werden. Infolgedessen ist ein unzerstörtes, vergrabenes Bodendenkmal wesentlich bereichernder für die Kulturlandschaft.⁷⁷

Bei der Betrachtung für die Wertschöpfung werden nur die Waldflächen betrachtet, auf denen die strukturverbesserten Maßnahmen angewandt worden sind. Zudem wird die Waldfläche um 11,2% reduziert. Diese Reduzierung ist notwendig, um den Flächenverlust durch Wegebau oder Holzlagerplätze zu berücksichtigen.⁷⁸

Für die Kosten einer Notgrabung an einem Grabhügel von ca. acht Meter Durchmesser ist ein Personal- und Sachaufwand von ca. 30.000 bis 50.000 € einzuplanen. Anhand von Schätzung kann man ausgehen, dass sich in Bayern auf einer Fläche von 5 km² ein Bodendenkmal befindet.⁷⁹

Die Ermittlung der Eigentümer, die am Verfahren beteiligt sind, erweist sich durch mehrfache oder gemeinschaftlicher Erbfolgen zunehmend als schwierig. Die Kosten für eine Ermittlung von Erben beträgt mindestens 1.500€/ha bei einem Waldwert von 5.000€/ha. Die Dichte von 0, 2, 5, 10 und 20 Bodendenkmälern auf 1.000 ha geben einen einmaligen Nutzen von 0€/ha, 60€/ha, 150€/ha, 300€/ha und 600€/ha.⁸⁰

⁷⁵ Vgl. Kap. 2.2.3.2

⁷⁶ Vgl. Hinz, S.: Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung, 2012, S. 166

⁷⁷ Vgl. Hinz, S.: Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung, 2012, S. 166

⁷⁸ Vgl. Hinz, S.: Allgemeines Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung, 2013, S. 184-185

⁷⁹ Vgl. Hinz, S.: Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung, 2012, S. 166

⁸⁰ Vgl. Hinz, S.: Allgemeines Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung, 2013, S. 189-190

Allgemeiner Wertschöpfungsansatz für die Übertragung in öffentliches Eigentum

$$\frac{\text{Gesamtkosten (in €)}}{\text{Fläche der Waldflurbereinigung (in ha)}} = \text{Kosten pro Hektar}$$

$$\frac{\text{Nutzen Wertschöpfung Denkmalsicherung}}{\text{Fläche der Waldflurbereinigung (in ha)}} = \text{Nutzen pro Hektar Waldfläche}$$

$$\frac{\text{Nutzen pro Hektar Waldfläche}}{\text{Gesamtkosten}} = \text{Nutzen : Kosten}$$

6 Zusammenfassung

Das Ziel dieser Bachelorarbeit war die Zusammenarbeit und die Berührungspunkte zwischen der ländlichen Bodenordnung und des Denkmalschutzes zu erarbeiten und aufzuzeigen, sowie ein Entwurf zu Behandlung von Bodendenkmalen bei der Flurbereinigung zu entwerfen.

Die Analyse der Literatur für diese Bachelorarbeit zeigt auf, dass die Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Denkmalschutzbehörde sehr gut funktioniert und in den Ländern viel dafür getan wird die Öffentlichkeit für die Verantwortung gegenüber den Bodendenkmälern zu stärken. Auch die Zusammenarbeit mit den betroffenen Bürger:innen erweist sich als gut ausgearbeitet, sodass Kompromisse zwischen der Bewirtschaftung von Flächen, dem Naturschutz und der touristischen Erschließung von Denkmalzonen erarbeitet werden.

Der Tourismus spielt besonders beim Limes und dem Westwalls eine wichtige Rolle. Während die touristischen Maßnahmen beim Westwall noch auszubauen sind, sind diese beim Limes sehr gut vorhanden. Auch die Visualisierung des Limes in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sind gute Beispiele für die generelle Visualisierung von Bodendenkmälern.

Die bayrische Verordnung über Denkmalpflege und Flurbereinigung ist eine gute Grundlage für die Behandlung der Bodendenkmäler in Deutschland und auch in Rheinland-Pfalz.

Abschließend kann gesagt werden, dass viele Maßnahmen für den Erhalt von Denkmälern und die Übertragbarkeit in das öffentliche Eigentum existieren. Es sollten weiterhin Bodendenkmäler touristisch erschlossen werden, um so den Fokus der Bevölkerung weiterhin auf die Wichtigkeit des Denkmalschutzes hinzuweisen.

Literaturverzeichnis

- Altena, Eva-Maria; Mewes, Simon (2014):** Zum Umgang mit den Westwallanlagen,
Hrsg.: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Archäologie-Landwirtschaft-Forstwirtschaft: Wege zur integrativen Nutzung von
Bodendenkmalen in der Kulturlandschaft (2015):** Hrsg.: Landesamt für
Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar
- Bayrisches Staatministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1978):** Flurbereinigung und
Denkmalpflege Gemeinsame Bekanntmachung vom 6. Juni 1978 Az.: II B 4 -
9130/1-170, IV/2 - 7/171 456 und N 3 - 5671/7
- Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:**
Flurbereinigung und Denkmalpflege, Teil Bodendenkmäler
- Beiträge des DLR Eifel zur Sicherung der Westwallanlagen als Mahmal und Biotop
(2013):** Hrsg.: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel
- Bertelsmann Lexikon Institut (2007):** Bertelsmann Das neue Lexikon in 3 Bänden,
Wissen Media Verlag GmbH
- Brumberg, Friedrich-Wilhelm (2009):** Ländliche Entwicklung und Denkmalpflege an
Beispielen aus Mittelfranken, Mitteilungen 3/2009
- Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ARGE
Landentwicklung) (2016):** Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. März 1979 (BGB1. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17
des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGB1. I S. 2794) geändert worden ist
- Hahn, Martin; Meyer, Thomas (2010):** Denkmalpflege und Flurneuordnung:
Partnerschaftliches Engagement für die Kulturlandschaft, Erschienen in
Denkmalpflege in Baden-Württemberg – Nachrichtenblatt der
Landesdenkmalpflege, 2/2010, 39. Jahrgang, Hrsg.: Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart in Verbindung mit den Fachreferaten für
Denkmalpflege in den Regierungspräsidien, Stuttgart

- Hinz, Silvia Arabella (2012):** Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung
- Hinz, Silvila Arabella (2013):** Allgemeines Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung, Fachbeitrag in zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement
- Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung (2006):** Hrsg.: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Hendrik Hering
- Limesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz (2007):** zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung des Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes in Rheinland-Pfalz, aufgestellt durch Lenkgruppe bestehend aus - Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz (PER), der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie und Vertretern verschiedener Ministerien sowie der betroffenen Landkreise
- Limes-Atlas (2013):** Hrsg.: Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz mbh & Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH, 1. Auflage
- Lorig, Axel:** Die Bedeutung des Vermessungswesens in der archäologischen Denkmalpflege
- Lorig, Axel (2020):** Vorlesungsunterlagen „Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung“, Fachbereich Technik, Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung
- Lorig, Axel; & Lux, Nina (2009):** Umsetzung des Strategiepapiers für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz - Handlungsansatz Nr. 10 – Limes, Mainz
- Obmann, Jürgen (2007):** Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg: Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes, Hrsg.: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart, Esslingen
- Plein, Michael (2012):** Entwicklung und Umsetzung des Westwallkonzeptes durch ländliche Bodenordnung, Vortrag anlässlich der Formusveranstaltung am 18.10.2012 in Daun mit dem Thema „Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften“

Schafrański, Franz.; Krombach, Marcus & Wüst, Hanns Stephan (2007):

Visualisierung des Limes in Rheinland-Pfalz

Werner, Julia (2006): Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und

Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz

Wingerter, Klaus; Schwantag, Friedrich (2008): Flurbereinigungsgesetz

Standardkommentar 8. Auflage, Agricola-Verlag GmbH

Online Quellen

Internet: <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/>; letzter Zugriff 03. Juni 2021, 12:45 Uhr

Internet: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/a2g/page/bsrlpprod.psml?doc.id=jlr-DSchPflGRPv8IVZ&showdoccase=1&doc.hl=1&documentnumber=2&numberofresults=55¤tNavigationPosition=1&doctype=Norm&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint>; letzter Zugriff 05. Juli 2021, 16:34 Uhr (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 Land Rheinland-Pfalz)

Internet: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>, letzter Zugriff 06. Juli 2021, 14:34 Uhr (Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 Land Baden-Württemberg)

Anhang A: Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (Auszug)

§ 1

Aufgabe

- (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.
- (2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

§ 2

Gegenstand des Denkmalschutzes

1. Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
2. Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.
3. Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch
 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3), sowie
 2. Gesamtanlagen (§ 19).

§ 6

Erhaltungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 12

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

- (1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch.
- (2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen,
 1. wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt oder
 2. wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen oder
 3. wenn sie national wertvolles Kulturgut darstellen oder
 4. wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder
 5. wenn sie auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.
- (3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 15

Wirkung der Eintragung

- (1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
 1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
 2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
 3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
 4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehöreigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

- (2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden.

Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, daß Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.

- (3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

§ 19

Gesamtanlagen

- (1) Die Gemeinden können Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.
- (2) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

Anhang B: Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (Auszug)

§ 1

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.
- (2) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es auch, die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung, zugänglich zu machen.
- (3) Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, daß die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde mit den Eigentümern von Kulturdenkmälern, den sonstigen über Kulturdenkmäler Verfügungsberechtigten und den Besitzern von Kulturdenkmälern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in möglichst partnerschaftlicher Weise zusammen.

§ 2

Pflicht zur Erhaltung und Pflege

- (1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Weitergehende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Eigenschaft als Kulturdenkmal begründeten Situationsgebundenheit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar ist insbesondere eine wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten, wenn diese dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden;

in diesem Fall kann die Erhaltungspflicht auf die unveränderte Belassung des Kulturdenkmals beschränkt werden, wenn und soweit die Eigenart und Bedeutung des Kulturdenkmals dies auch unter Berücksichtigung der Belange der nach Absatz 1 Verpflichteten gebietet. Die Unzumutbarkeit ist durch die nach Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nicht auf die Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.

- (3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.
- (4) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Begriff des Kulturdenkmals

- (1) Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. Die

- a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen,

- b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
- c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden

sind und

- 2. an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation ein öffentliches Interesse im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 besteht.

§ 13

Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen

(1) Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung

- 1. zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- 2. umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,
- 3. in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt ode
- 4. von seinem Standort entfernt

werden. Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 1 Satz 3) eines unbeweglichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

- 1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder

2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann durch Auflagen sichergestellt werden, daß beim Abbruch oder bei der Zerlegung eines unbeweglichen Kulturdenkmals das Kulturdenkmal wieder errichtet wird oder bestimmte Teile geborgen oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden. Sofern es hierfür erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nebenbestimmungen zur Bergung und zur Wiederverwendung sollen Art und Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen angeben. Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es gebietet, kann im Einzelfall durch Auflagen sichergestellt werden, dass die Leitung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen oder Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt.
- (4) Die Instandsetzung eines geschützten Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 der Genehmigung bedarf, unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahmen gestatten. Bei Gefahr im Verzug können die unbedingt notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen ohne die Anzeige nach Satz 1 oder ohne Einhaltung der Frist nach Satz 2 Halbsatz 1 begonnen werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die Instandsetzung ist zu untersagen, soweit überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen oder solange die Beschreibung nach Satz 1 nicht vorgelegt ist. Von der Untersagung ist abzusehen, soweit sich der Betroffene bereit erklärt, die Maßnahme nach den Vorschlägen der

Denkmalfachbehörde auszuführen. Die Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 5 trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde; § 13 a Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Begriff des Fundes

Funde im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, daß sie Kulturdenkmäler (§ 3) sind oder als solche gelten.

§ 17

Anzeige

- (1) Funde (§ 16) sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

§ 18

Erhaltung

- (1) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die schriftliche Anzeige ist mit der Abgabe erstattet. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur

Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden mußten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

- (2) Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, daß sie abhanden kommen. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) § 17 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 24

Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden sind für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Denkmalschutzbehörden sind
 1. das für Denkmalpflege zuständige Ministerium (oberste Denkmalschutzbehörde),
 2. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (obere Denkmalschutzbehörde),
 3. die Kreisverwaltung und die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt (untere Denkmalschutzbehörde); die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.
- (4) Sind für eine Maßnahme mehrere untere Denkmalschutzbehörden örtlich zuständig, bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Denkmalschutzbehörde eine von ihnen zur zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.
- (5) Ist eine zuständige untere Denkmalschutzbehörde selbst als Eigentümer, sonstiger Verfügungsberechtigter oder Besitzer betroffen, kann die obere Denkmalschutzbehörde sich für zuständig erklären. Sie entscheidet im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

§ 25

Denkmalfachbehörde

- (1) Die Denkmalfachbehörde nimmt die fachlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahr. Es gehört insbesondere zu ihrer Aufgabe:
1. bei der Durchführung dieses Gesetzes nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen mitzuwirken,
 2. die Denkmalschutzbehörden und die Eigentümer von Kulturdenkmälern zu beraten,
 3. das Verständnis der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu fördern,
 4. Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorzuschlagen,
 5. Kulturdenkmäler systematisch aufzunehmen und wissenschaftlich auszuwerten,
 6. das Führen der Denkmalliste,
 7. Gutachten zu Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu erstellen,
 8. nach verborgenen Kulturdenkmälern zu forschen,
 9. denkmalfachliche Bescheinigungen einschließlich Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.
- (2) Die Denkmalfachbehörde ist nicht zuständig für Kulturdenkmäler nach § 8 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Denkmalfachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe. Sie ist dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.

§ 30

Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zulässig, soweit auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, daß
 1. ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Bestand oder seinem Erscheinungsbild erhalten bleibt oder wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder
 2. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, einer Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde oder einer Ortsgemeinde in dieser Reihenfolge.
- (3) Im übrigen findet bei unbeweglichen Kulturdenkmälern und bei Grabungsschutzgebieten das Landesenteignungsgesetz Anwendung.

§ 32

Vorkaufsrecht

- (1) Wird ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches Kulturdenkmal (§ 4 Abs. 1) befindet, verkauft, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung auch dem Lande, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht des Landes geht dem Vorkaufsrecht der Gemeinde im Range vor. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium übt das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes aus. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch die Erhaltung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder Lebenspartner oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde leitet eine Anzeige nach § 12 Abs. 2 Satz 1, die ein Grundstück betrifft, auf dem sich ein unbewegliches Kulturdenkmal befindet, unverzüglich an die Gemeinde weiter. Teilt der Eigentümer der Gemeinde nach Abschluß des Kaufvertrages dessen Inhalt schriftlich mit, so kann die Gemeinde nur binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben. Unterläßt der Eigentümer diese Mitteilung, so kann die Gemeinde ihn bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 hierzu auffordern; der Eigentümer ist verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Nach Eingang der Mitteilung gilt die gleiche Zweimonatsfrist wie in Satz 2. Unterläßt die Gemeinde die fristgerechte Aufforderung, so erlischt ihr Vorkaufsrecht für diesen Verkaufsfall. Die §§ 463 und 464 Abs. 2, die §§ 465 bis 468, 471 und 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Die Sätze 1 bis 7 gelten für das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend.

Anhang C: Konzeptionelle Vorschläge zur Visualisierung des Limes⁸¹

Konzeptionelle Vorschläge

1. Sichtbarmachung des Limes

Das Grundgerüst des Konzeptes zur Sichtbarmachung des Limes bilden Limeserlebnisschwerpunkte, die durch eine räumliche Bündelung der Visualisierungsmaßnahmen entstehen sollen. Mit der Bildung von Limeserlebnisschwerpunkten sind verschiedene Vorteile verbunden:

- Die Erlebbarkeit des Limes wird erhöht.
- Mit den begrenzt verfügbaren Mittel zur Visualisierung des Limes kann eine größere Wirkung erzielt werden.
- Mit der Schwerpunktbildung ist zugleich ein Lenkungseffekt verbunden, d.h. die Besucher werden zu bestimmten Abschnitten geführt, wodurch sich unnötige Beeinträchtigungen des Limes vermeiden lassen.
- Durch die Schwerpunktbildung lassen sich außerdem die Konflikte mit anderen Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd) bei Visualisierungsmaßnahmen minimieren.

Die Herleitung der Limeserlebnisschwerpunkte erfolgte nach verschiedenen Kriterien (bereits vorhandene Erlebbarkeit des Limes, geplante größere Investitionen am Limes, bisherige Aktivitäten vor Ort, Nähe zu Erholungsorten, die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, das Vorhandensein besonderer landschaftlicher Qualitäten, u.a.).

Unterschieden werden dabei 3 Ordnungsstufen:

- Limeserlebnisschwerpunkte 1. Ordnung,
- Limeserlebnisschwerpunkte 2. Ordnung,

⁸¹ Entnommen aus Visualisierung des Limes in Rheinland-Pfalz, 2007, S. VI-VIII

- Limeserlebnisschwerpunkte 3. Ordnung

Bei den Limeserlebnisschwerpunkten 1. Ordnung handelt es sich um solche Teilabschnitte des Limes, die landesweite und landesübergreifende Bedeutung haben oder haben werden. Dazu gehören die Limesabschnitte

- Rheinbrohl mit dem geplanten Limes-Erlebnis-Zentrum und
- Pohl mit dem geplanten Limespark.

Der Kategorie Limeserlebnisschwerpunkt 2. Ordnung werden solche Teilabschnitte des Limes zugeordnet, die heute bereits überörtliche Bedeutung besitzen bzw. eine solche Bedeutung zu erwarten ist.

Als Limeserlebnisschwerpunkte 2. Ordnung wurden folgende Limesabschnitte festgelegt:

- Limesabschnitt Kleinkastell Anhausen,
- Limesabschnitt Wachturm WP 1/68 – Kleinkastell / Hillscheid,
- Limesabschnitt Wintersberg – Wachturm WP 2/2,
- Limesabschnitt Becheln - Schweighausen,
- Limesabschnitt Parkplatz – Kastell Holzhausen.

Am stärksten vertreten sind die Limeserlebnisschwerpunkte 3. Ordnung. Dabei handelt es sich bei dieser Kategorie um solche Limesabschnitte, bei denen der Limes in besonderer Weise erlebbar ist und die sich deshalb vom Umfeld abheben, ohne jedoch die Erlebnisqualität der Limeserlebnisschwerpunkte 2. Ordnung zu erreichen. Zu dieser Kategorie werden als Sonderfall auch solche Limesabschnitte gerechnet, die sich aufgrund der möglichen Visualisierungsmaßnahmen und der landschaftlichen Attraktivität zum Limeserlebnisschwerpunkt 3. Ordnung entwickeln könnten.

Als Limeserlebnisschwerpunkte 3. Ordnung wurden folgende Limesabschnitte festgelegt:

- Limesabschnitt Kleinkastell Niederbieber,
- Limesabschnitt Auf dem Wingertsberg, Oberbieber,
- Limesabschnitt Auf dem Pulversberg, Bendorf,
- Limesabschnitt WP 1/59 – 1/60 (Uhlenhorst), Bendorf,
- Limesabschnitt Stefansturm, Arzbach,

- Limesabschnitt Dornholzhausen - Geisig.

Folgende Limesabschnitte könnten sich aufgrund ihres Entwicklungspotenzials zu Limes-schwerpunkten 3. Ordnung entwickeln:

- Limesabschnitt Kleinkastell „Am Forsthofweg“ / Stadt Bendorf,
- Limesabschnitt Kleinkastell Ferbach / Höhr-Grenzhausen,
- Limesabschnitt Kadenbach,
- Limesabschnitt WP 2/18 / Berg,
- Limesabschnitt Holzhausen-Friedhof.

Für die Entwicklung der Limeserlebnisschwerpunkte sind die folgenden Ziele von grundlegender Bedeutung:

- räumliche Bündelung und Abstimmung der Maßnahmen zur Sichtbarmachung, Erschließung und touristischen Einbindung des Limes in Abhängigkeit von der Bedeutung der Limeserlebnisschwerpunkte, einschließlich Ausweisung und Entwicklung von Rundwanderwegen,
- Entwicklung eines spezifischen Angebotes und einer spezifischen Art und Weise des Erlebens des Limes und der Landschaft, insbesondere bei den Limeserlebnisschwerpunkten 1. und 2. Ordnung, um ein touristisch abwechslungsreiches Angebot sicherzustellen,
- Einbindung des siedlungsbezogenen Umfeldes bei der gestalterischen Konzeption, insbesondere bei den Limeserlebnisschwerpunkten Rheinbrohl, Hillscheid und Wintersberg/Bad Ems.

Die Maßnahmen zur Sichtbarmachung des Limes sollten zwar im Bereich der Limeserlebnisschwerpunkte konzentriert werden, jedoch nicht ausschließlich dort erfolgen. Es wird vorgeschlagen,

- den Limes auch in anderen Abschnitten durch geeignete Maßnahmen sichtbar zu machen, um damit die Attraktivität zur Nutzung des Limeswanderweges, des Limesradweges und der Limesstraße zu erhöhen, weitgehend durch ubiquitäre Maßnahmen (Informationsangebote, einfache Kennzeichnungen, Freischneidemaßnahmen usw.),

- die Querungen des Limes durch wichtige Straßen (Autobahn A 48, Bundes- und Landesstraßen, usw.) zu kennzeichnen, um damit den Limes als Imageträger und wichtigen Faktor regionaler Identität ins allgemeine Bewusstsein zu rücken.

Zur maßnahmenbezogenen Konkretisierung des Konzeptes wurde der ca. 75 km lange Limesabschnitt in Rheinland-Pfalz in 29 Teilabschnitte gegliedert, um einen hinreichenden Detaillierungsgrad zu erzielen. Für jeden Abschnitt wurde ein Maßnahmenplan mit textlichen Erläuterungen erarbeitet, zum Teil veranschaulicht durch Fotomontagen.

2. Erschließung des Limes

Die Erschließung des Limes ist deshalb ein wichtiger Teil des Visualisierungskonzeptes, weil der Limes nur dann erlebt werden kann, wenn er hinreichend erschlossen ist. Umgekehrt machen Maßnahmen zur Sichtbarmachung nur im Zusammenhang mit der Erschließung Sinn. Im Rahmen der Studie wurden sowohl für den Limeswanderweg als auch für den Limesradweg, aufbauend auf einer Analyse (Wegeverlauf, Erlebbarkeit des Limes, Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit, Ausschilderung, Infrastruktur) Ziele und Maßnahmen entwickelt. Dazu wurde der Limes zwischen Rheinbrohl und Holzhausen in 6 Abschnitte gegliedert.

Die gemeinsam in den Veranstaltungen für die einzelnen Abschnitte erarbeiteten Ziele und Maßnahmen beziehen sich auf

- die Verbesserung der Trassenführung,
- die Beseitigung von Gefahrenstellen,
- die Verbesserung der Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit,
- den Ausbau der Infrastruktureinrichtungen (Errichtung von Infosäulen, Schutzhütten Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten, usw.),
- die Verbesserung des Informationsangebotes (z.B. über sonstige Sehenswürdigkeiten und touristische Einrichtungen am Limes, Höhenprofil, Fahrradwerkstätten),
- die Ausweisung von Rundwanderwegen.

3. Touristische Einbindung des Limes

Im Rahmen dieses Handlungsfeldes ging es nicht darum, ein touristisches Konzept zu erarbeiten, sondern Vorschläge zur Einbindung des Limes in touristische Strategien und Konzepte zu entwickeln.

Wie die durchgeführten Analysen zeigen, sprechen die folgenden Gründe dafür, den Limes stärker touristisch einzubinden:

- die günstige großräumige Lage des Limes in Rheinland-Pfalz zu Ballungsräumen,
- die Tatsache, dass der Limes Erholungsräume von landesweiter Bedeutung durchquert (NP Nassau, NP Rhein-Westerwald),
- die Nähe zum Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal,
- die wachsende Bedeutung des Kulturtourismus, Aktivtourismus, Naturtourismus und die Zunahme der Kurzurlaube,
- die Bereitschaft der Gemeinden entlang des Limes, den Tourismus zu fördern.

Wie die durchgeführten Analysen und Befragungen gezeigt haben, ist der Limes als wichtiger touristischer Faktor noch keineswegs touristisch eingebunden. Eine systematische und umfassende Nutzung des Limes als touristischer Entwicklungsfaktor gibt es allenfalls vereinzelt und in Ansätzen.

Dazu wurden im Rahmen der Studie eine Reihe von Zielen und Handlungsmöglichkeiten zum touristischen Management, zum Marketing, zur Beherbergung und Bewirtung und zu sonstigen Angeboten wie z.B. Sehenswürdigkeiten und Freizeiteinrichtungen erarbeitet. Die folgenden Zielvorschläge seien dabei besonders herausgestellt:

- gemeinsame Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes,
- gezielte Verknüpfung der Weltkulturerbestätten Limes und Oberes Mittelrheintal zur Nutzung der Synergieeffekte,
- Entwicklung des Limesabschnittes in Rheinland-Pfalz, einschließlich des Umfeldes, zu einer Wanderregion

Anhang D: Entwurf zu denkmalpflegerischen Aspekten bei der Bodenneuordnung

Entwurf

Flurbereinigung und Denkmalpflege

I.

Allgemeines

1 – Die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt in § 40 Abs. 3, dass die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen und Zugang zum ganzen Volk ermöglichen. Die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergeinschaften haben nach § 37 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) bei der Neuordnung im ländlichen Raum durch Flurbereinigung auch den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Dem Schutz und der Pflege von Bodendenkmälern ist dabei im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. März 1978, sowie der Bewahrung des Kulturdenkmals gemäß dem UNESCO-Übereinkommen ebenfalls Rechnung zu tragen.

Um die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes im möglichen Umfang bei der Durchführung der Flurbereinigung beachten zu können, ist eine enge Zusammenarbeit der Flurbereinigungsdirektion, des Vorstands der Teilnehmergeinschaft und der Stellen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes erforderlich.

Zur Sicherung der Zusammenarbeit wird bestimmt:

II.

Einleitung der Flurbereinigung

2 – Regierung und Flurbereinigungsdirektion stellen gemeinsam alljährlich für jeweils fünf Jahre Arbeitsprogramme auf; damit soll eine frühzeitige Koordinierung der Planungen und

Maßnahmen aller öffentlichen Planungsträger in den geplanten Neuordnungsgebieten der Flurbereinigung gewährleistet werden. An der jährlichen Arbeitsprogrammbesprechung, die an der Regierung unter Vorsitz des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters stattfindet, nehmen auch die Leiter der Abteilungen/Sachgebiete der Regierungen teil, die für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zuständig sind.

Die obere Denkmalbehörde und die Denkmalfachbehörde „Direktion Kulturelles Erbe“ erhalten von der Regierung die Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung. Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde werden somit frühzeitig von den Arbeitsprogrammen der Flurbereinigungsbehörden in Kenntnis gesetzt und können erforderliche Erhebungen rechtzeitig in Angriff nehmen.

3 – Die Denkmalfachbehörde überprüft und vervollständigt die Denkmalliste bevorzugt in den Gemeinden, die in den Zeitstufen 1 und 2 des Arbeitsprogramms aufgeführt sind. Spätestens zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze soll die Denkmalliste der Flurbereinigungsdirektion vorliegen.

Bis zur Aufstellung der Denkmalliste treten an deren Stelle die Entwürfe; dies gilt auch für den Fall der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze.

4 – Vor der Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt die Flurbereinigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG die Denkmalfachbehörde. Dieses hat der Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig die das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden beabsichtigten oder bereits feststehenden Planungen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes mitzuteilen; die Stellungnahmen zu den Bereichen Denkmalpflege und Denkmalschutz sind nach Möglichkeit zu einem Beitrag zusammenzufassen.

5 – Das Land, die Gemeinde oder der Landkreis haben bei Grundstücken, die ein Bodendenkmal enthalten ein Vorkaufsrecht. Grundstücke sind vorwiegend durch Flächentausch oder einer Geldabfindung zu erwerben. Ist es abzusehen, dass das Bodendenkmal vom Eigentümer nicht hinreichend geschützt werden kann, so können die Kommunen oder das Land Rheinland-Pfalz Eigentümer enteignen.

III.

Neugestaltungsgrundsätze

6 – Bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 37 FlurbG – Neugestaltungsgrundsätze – hat die

Flurbereinigungsdirektion auch die Erfordernisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu beachten. Der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze kommt besondere Bedeutung zu, weil diese Grundsätze

- die übergeordnete Neuordnungskonzeption darstellen, die als Grundlage für die parzellenscharfen und rechtsverbindlichen Planungen und Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dient, und
- im Benehmen mit allen beteiligten Behörden und Stellen aufgestellt werden; dabei soll nicht nur die Koordinierung und Abstimmung der für das Flurbereinigungsgebiet raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller öffentlichen Planungsträger sichergestellt, sondern auch gewährleistet werden, dass die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes im möglichen Umfange berücksichtigt werden.

7 – Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde und den sonstigen beteiligten Stellen die Neugestaltungsgrundsätze auf.

Ist auf Grund der Mitteilung gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG oder der Denkmalliste zu erwarten, dass Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes durch Planungen der Flurbereinigung oder anderer Planungsträger berührt werden, sollen die anstehenden Probleme in Einzelterminen vorher abgeklärt werden.

IV.

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

8 – Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft stellt auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze den Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (§ 41 Abs. 1 FlurbG).

Maßnahmen, die zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern erforderlich sind und die dem Zweck der Flurbereinigung dienen, müssen in den Plan aufgenommen und nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinien im Rahmen der Flurbereinigung gefördert werden.

9 – Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft beteiligt bei der Aufstellung des Planes möglichst frühzeitig die Stellen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes; dabei soll angestrebt werden, dass schon im Planungsstadium die Erfordernisse der Denkmalpflege und des

Denkmalschutzes hinreichend bekannt sind und bei der Aufstellung des Planes im möglichen Umfang beachtet werden können. Es soll erreicht werden, dass bei der Erörterung des Planes nach § 41 Abs. 2 FlurbG schwerwiegende Zielkonflikte mit den Belangen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes nicht mehr bestehen.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist an der Aufstellung des Planes insbesondere zu beteiligen,

- so weit in den Plan Anlagen aufgenommen werden, deren Errichtung die Beseitigung, Veränderung oder Verlegung von Bodendenkmälern oder
- so weit in der Nähe von Bodendenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen.

Die Denkmalbehörde ist bei den Terminen vertreten oder beauftragen einen Vertreter mit der Wahrnehmung ihrer Interessen.

10 – Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft beteiligt die Denkmalbehörde als Träger öffentlicher Belange bei der Erörterung des Planes nach § 41 Abs. 2 FlurbG.

Mit der Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG erhält die Denkmalbehörde und Denkmalfachbehörde einen Auszug aus dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, in dem die Planungen enthalten sind, die diese Stellen berühren; insbesondere sind in dem Auszug die vorgesehenen Beseitigungen, Veränderungen oder Verlegungen von Bodendenkmälern und die geplanten Anlagen in der Nähe von Bodendenkmälern sowie die vorgesehenen Veränderungen am Gebäudebestand kenntlich zu machen. Ggf. sind Ablichtungen geeigneter Unterlagen zur Verdeutlichung der Festsetzungen beizugeben. Bei der Übersendung des Auszugs aus dem Plan ist ferner darauf hinzuweisen, dass weitere Einzelheiten den bei der Flurbereinigungsdirektion oder an anderer Stelle ausliegenden Planunterlagen entnommen werden können.

V.

Planfeststellung, Plangenehmigung

11 – Bestehen zwischen der Denkmalbehörde und der Teilnehmergeinschaft in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht auch nach dem Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG noch wesentliche Meinungsverschiedenheiten, so versucht die Flurbereinigungsbehörde, diese mit der oberen Denkmalbehörde auszuräumen. Gelingt dies nicht, hat die

Flurbereinigungsbehörde vor der Feststellung des Planes darüber dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

12 – Die Flurbereinigungsdirektion stellt nach § 41 Abs. 3 FlurbG den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen fest, sie entscheidet dabei auch über die verbliebenen Einwendungen. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen auch im Hinblick auf die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes festgestellt.

Durch die Planfeststellung werden insbesondere folgende behördliche Entscheidungen ersetzt:

- die Erlaubnis nach Art. 13, 21 DSchG

13 – Die Flurbereinigungsbehörde kann den Plan nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigen, wenn mit Einwendungen von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden.

14 – Die Denkmalfachbehörde wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Übersendung eines Abdruckes des Beschlusstextes über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung unterrichtet.

IV.

Durchführung der Baumaßnahmen

15 – Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bodendenkmäler aufgefunden (§ 21 Abs. 2 DSchG), so haben die Teilnehmergeinschaft und der Auftragnehmer nach § 17 DSchG folgende Pflichten:

1. Funde (§ 16 DSchG) sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

2. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unverändertem Zustand zu erhalten und so weit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die schriftliche Anzeige ist mit der Abgabe erstattet. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden, mussten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. (§ 18 DSchG)

16 – Stillstandskosten und sonstige Mehrkosten wegen angeordneter Sicherungsmaßnahmen (einschließlich notwendiger Planungsänderungen) sind grundsätzlich vom Bauherrn zu tragen und aus Baumitteln zu bestreiten.

VII.

Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse

17 – Die Bodenordnung im Rahmen der Flurbereinigung kann eine wirksame Maßnahme sein, um Ziele der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu verwirklichen. Die Erhaltung der Bodendenkmäler ist daher durch Maßnahmen der Bodenordnung zu unterstützen. Grundstücke, auf denen sich Denkmäler befinden, sollen mit entsprechendem umgriff im öffentlichen Eigentum bzw. im Eigentum von Verbänden oder Organisationen, deren Ziel der Schutz und die Pflege von Bau- und Bodendenkmälern ist, ausgewiesen werden, wenn dies von den Stellen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes befürwortet wird.

Die Flächen für Anlagen, die der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz dienen, sollen durch Verwendung von freihändig erworbenem Land aufgebracht werden; erforderlichenfalls können diese Flächen auch nach § 40 FlurbG bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen der Bodenordnung zur Erhaltung von Denkmälern können nach Maßgabe der Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der Flurbereinigung gefördert werden. Sie sollen vor allem gefördert werden, wenn sich die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

18 – Die rechtlichen Verhältnisse an den Grundstücken, auf denen sich Bodendenkmäler befinden, werden im Flurbereinigungsplan geregelt, der vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt wird. Soweit diese Grundstücke im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum von Verbänden oder Organisationen, deren Ziel der Schutz und die Pflege von

Bau- und Bodendenkmälern ist, neu ausgewiesen werden, können Regelungen über Schutz, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufgenommen werden. Diese Regelungen sind auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit

„Grundsätze und Perspektiven für die Behandlung von Bodendenkmalen bei Verfahren der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“

selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich habe nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift